

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

| | |
|---|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 2010/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen | 1 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2011/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 4 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2012/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckerssektors | 8 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2013/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckerssektors in unverändertem Zustand | 10 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2014/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl | 13 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2015/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten | 15 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2016/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 18 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2017/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren | 20 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2018/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter | 23 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2019/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle | 26 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2020/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen | 27 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2021/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten | 28 |

Preis : 15,— DM

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

| | |
|---|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 2022/86 der Kommission vom 27. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 über den Verkauf von zur Aufsuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen | 34 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2023/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 zur Einführung einer Abgabe auf aus Spanien ausgeführten Mais | 35 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2024/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | 36 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2025/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut | 38 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2026/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens | 40 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2027/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis | 41 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2028/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 über bestimmte Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung | 43 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2029/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 hinsichtlich der Berichtigung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 | 44 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2030/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1986/87 | 45 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2031/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des den Pflirsicherzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Pflirsiche in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87 | 47 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2032/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | 49 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2033/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ... | 50 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2034/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1986/87 | 52 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2035/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986/87 und zur Festlegung besonderer Bestimmungen für ihre Anwendung | 54 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2036/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor | 57 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2037/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge | 60 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2038/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreidesektors aufgrund des Beitritts Spaniens | 62 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 2039/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen | 64 |

| | |
|---|-----|
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor | 65 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 2041/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kolophonium, Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle der Tarifnummer 38.08 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden | 68 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2042/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven | 69 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 2043/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 des Rates über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis | 70 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2044/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse | 72 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2045/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel | 78 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2046/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen | 81 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2047/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 | 84 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2048/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Israel | 86 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2049/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Israel | 87 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2050/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse | 88 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2051/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker | 91 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2052/86 der Kommission vom 18. Juni 1986 zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen | 93 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2053/86 der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand | 94 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 2054/86 des Rates vom 30. Juni 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1986/1987) | 96 |
| ★ Verordnung (EWG) Nr. 2055/86 des Rates vom 30. Juni 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1986/1987) | 98 |
| ★ Bekanntmachung der Kommission | 100 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2010/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß bei der Einfuhr der in
Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) dieser Verordnungen
genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben
werden muß und daß diese für jedes Erzeugnis gleich
dem Unterschied zwischen seinem Schwellenpreis und
seinem cif-Preis ist.Die Schwellenpreise für Getreide, Mehle von Weizen und
Roggen sowie für Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
sind für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 durch die Verord-
nungen (EWG) Nrn. 2734/75⁽⁴⁾, 1584/86⁽⁵⁾, 1585/86⁽⁶⁾
und 1970/86⁽⁷⁾ festgesetzt worden.Um die cif-Preise für die Bemessung der Abschöpfungen
zu berechnen, muß die Kommission die durch dieVerordnung Nr. 156/67/EWG⁽⁸⁾ zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 31/76⁽⁹⁾ vorgesehenen Beur-
teilungselemente, insbesondere die günstigsten Einkaufs-
möglichkeiten auf dem Weltmarkt, berücksichtigen, die
für die wirkliche Markttendenz hinreichend repräsentativ
sind, und dabei der Notwendigkeit Rechnung tragen,
plötzliche Veränderungen zu vermeiden, die anomale
Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft verursachen
können. Sie muß ferner die Qualität der angebotenen
Waren berücksichtigen, sei es, daß diese Qualität den in
den Verordnungen (EWG) Nrn. 2731/75⁽¹⁰⁾ zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1028/84⁽¹¹⁾, und
2734/75 festgesetzten Standardqualitäten entspricht, sei
es, daß die Kommission die aufgrund der in den Verord-
nungen Nr. 158/67/EWG⁽¹²⁾ zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3135/84⁽¹³⁾, und Nr.
159/67/EWG⁽¹⁴⁾, genannten Ausgleichskoeffizienten
notwendigen Berichtigungen vornehmen muß.Der cif-Preis wird mittels der vorstehend genannten
Elemente für Rotterdam berechnet, wobei die für andere
Häfen abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der
notwendigen Korrekturen der Frachtkostenunterschiede
gegenüber Rotterdam zu berichtigen sind.Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates⁽¹⁵⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 692/86, legt
die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den
überseeischen Ländern und Gebieten fest.Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-
schema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
 (3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
 (4) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 34.
 (5) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 41.
 (6) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 43.
 (7) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1986, S. 26.

(8) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2533/67.
 (9) ABl. Nr. L 5 vom 10. 1. 1976, S. 18.
 (10) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22.
 (11) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 17.
 (12) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2536/67.
 (13) ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 11.
 (14) ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2542/67.
 (15) ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu gewährleisten, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1986 festgestellten Kurse.

Nach Artikel 272 der Beitrittsakte wendet die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 während der ersten Übergangsstufe bei der Einfuhr der Erzeugnisse nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aus Portugal die von ihr gegenüber diesem Land vor dem Beitritt geltende Regelung an. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den

Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal ⁽¹⁾ gilt für Spanien eine entsprechende Regelung. Diese Regelung führt zur Anwendung einer Abschöpfung; diese Abschöpfung muß nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. 156/67/EWG unter Berücksichtigung der Marktpreislage in Portugal berechnet werden. Bei den Einfuhren nach Spanien muß diese Abschöpfung um den zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 geltenden Beitrittsausgleichsbetrag gesenkt werden.

Bei Anwendung aller dieser Vorschriften sind die Abschöpfungen wie in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Sie werden nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren zu einer Erhöhung oder Senkung von mindestens 0,73 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungen | |
|-----------------------------------|---|----------------|--------------------------------------|
| | | Portugal | Drittländer |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | — | 156,07 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 6,26 | 215,77 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ |
| 10.02 | Roggen | 23,91 | 139,07 ⁽⁶⁾ |
| 10.03 | Gerste | 20,79 | 158,49 |
| 10.04 | Hafer | 59,42 | 141,81 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | — | 149,41 ⁽³⁾ ⁽³⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | — | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 20,79 | 28,70 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 C II | Sorghum, anderer als Hybrid-sorghum zur Aussaat | — | 165,03 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 D I | Triticale | ⁽⁷⁾ | ⁽⁷⁾ |
| 10.07 D II | Anderes Getreide | — | 0 ⁽⁵⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | — | 231,49 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 46,47 | 207,69 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 22,70 | 347,44 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | — | 250,01 |

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2011/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den
Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der
gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrech-
nungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Tabelle der Prämien als Zuschlag zu den Abschöp-
fungen, die bei Einfuhren von Getreide im voraus festge-
setzt werden, muß eine Prämie für den laufenden Monat
und eine Prämie für jeden der drei folgenden Monate
enthalten ; der Betrag jeder Prämie muß für die ganze
Gemeinschaft gleich sein.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2745/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975⁽⁵⁾ hat die Regeln für die vorherige Festset-
zung der für Getreide anzuwendenden Abschöpfungen
aufgestellt.

Ist in Anwendung dieser Verordnung der am Tag der
Festsetzung der Prämientabelle für ein Getreide
bestimmter cif-Preis höher als der cif-Preis für Termin-
käufe für das gleiche Getreide, so muß der Prämiensatz
grundsätzlich so festgesetzt werden, daß er dem Unter-
schied zwischen diesen beiden Preisen entspricht. Der
cif-Preis ist der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 am Tag der Festsetzung der Prämientabelle
bestimmte cif-Preis. Der cif-Preis für Terminkäufe muß
ebenfalls gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 bestimmt werden, jedoch aufgrund von Ange-
boten für Nordseehäfen. Bei Einfuhrgeschäften, die
während des Monats der Erteilung der Einfuhrlizenz
durchgeführt werden sollen, muß dieser Preis der cif-Preis
sein, der für Verladung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhr-

geschäften, die während des auf den Monat der Erteilung
der Einfuhrlizenz folgenden Monats durchgeführt werden
sollen, muß dieser Preis der cif-Preis sein, der für Verla-
dung in diesem Monat gilt. Bei Einfuhrgeschäften, die
während der zwei letzten Monate der Gültigkeitsdauer der
Einfuhrlizenz durchgeführt werden sollen, muß dieser
Preis der gültige cif-Preis für Verladung in dem Monat
sein, der dem vorgesehenen Einfuhrmonat vorausgeht.

Ist der am Tag der Festsetzung der Prämien bestimmte
cif-Preis gleich dem cif-Preis für Terminkäufe oder über-
steigt er diesen um nicht mehr als 0,151 ECU je Tonne,
so beträgt der Prämiensatz null ECU.

Bei besonderen Umständen und in gewissen bestimmten
Grenzen kann jedoch der Prämiensatz auf einem höheren
Niveau festgesetzt werden.

Aufgrund von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die
Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der
Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen
und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese
Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter⁽⁶⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁷⁾,
wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung für die
Erzeugnisse der Tarifnummer 11.07 durch eine Prämie
ergänzt. Diese ist für 100 kg des verarbeiteten Erzeug-
nisses gleich der Prämie, die am Tag der Vorlage des
Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Grund-
erzeugnisse anzuwenden ist, die bei der Berechnung des
beweglichen Abschöpfungsbetrags zugrunde gelegt wurde.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommission
vom 9. April 1973 über die Vorausfestsetzung der
Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn⁽⁸⁾
wird die für in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse der Tarif-
nummer 11.01 A im voraus festgesetzte Abschöpfung
durch eine Prämie ergänzt. Diese Prämie ist je Tonne des
verarbeiteten Erzeugnisses gleich der Prämie, die am Tage
der Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Einfuhr-
lizenz für das Grunderzeugnis gilt, wobei die Menge
Grunderzeugnis zugrunde zu legen ist, die zur Herstellung
einer Tonne Mehl benötigt wird.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Tarif-
schema in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöp-
fungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 76.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 95 vom 11. 4. 1973, S. 10.

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1986 festgestellten Kurse.

Aus allen diesen Vorschriften ergibt sich, daß die Prämien gemäß dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden

müssen. Die Höhe der Prämie darf nur geändert werden, wenn die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen zu einer Änderung von mehr als 0,151 ECU führt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Prämien als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Getreide und Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Portugal hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

| <i>(ECU/Tonne)</i> | | | | | |
|---|--|-------------------------|---------------|---------------|----------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 7 | 1. Term. 8 | 2. Term. 9 | 3. Term. 10 |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 C II | Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

| <i>(ECU/Tonne)</i> | | | | | | |
|---|--|-------------------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 7 | 1. Term. 8 | 2. Term. 9 | 3. Term. 10 | 4. Term. 11 |
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

ANHANG II

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 7 | 1. Term. 8 | 2. Term. 9 | 3. Term. 10 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|----------------|
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 0 | 4,76 | 4,76 | 8,09 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 4,52 | 4,52 | 3,81 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 0,33 | 0,48 | 1,69 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 C II | Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 7 | 1. Term. 8 | 2. Term. 9 | 3. Term. 10 | 4. Term. 11 |
|-----------------------------------|--|----------------------|---------------|---------------|----------------|----------------|
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 8,05 | 8,05 | 6,78 | 6,78 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 6,01 | 6,01 | 5,07 | 5,07 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 7,01 | 7,01 | 5,91 | 5,91 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2012/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts oder des Gehalts an anderem als in Saccharose ausgedrücktem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,73 ECU von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse setzt sich gemäß Absatz 6 des Artikels 16 aus einem beweglichen und einem festen Teilbetrag zusammen. Der feste Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem zehnten Teil des festen Teilbetrags, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 unter B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽⁶⁾, zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 17.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs festgesetzt wurde, und der bewegliche Teilbetrag entspricht je 100 kg Trockenstoff dem Hundertfachen des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung, die jeweils vom ersten Tag eines Monats an für die in Absatz 1 Buchstabe d) des vorgenannten Artikels 1 aufgeführten Erzeugnisse gilt. Die Abschöpfung muß jeden Monat festgesetzt werden.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während der bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen führt zu der Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für diese Erzeugnisse entsprechend dem Anhang dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die für die Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse geltenden Abschöpfungen werden dem Anhang entsprechend festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses | Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff |
|-----------------------------------|---|---|--|
| 17.02 | Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: | | |
| | C. Ahornzucker und Ahornsirup | 0,4939 | — |
| | D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): | | |
| | I. Isoglukose | — | 59,06 |
| | ex II. andere | 0,4939 | — |
| | E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt | 0,4939 | — |
| | F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose | 0,4939 | — |
| 21.07 | Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: | | |
| | F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt; | | |
| | III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt | — | 59,06 |
| | IV. andere | 0,4939 | — |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2013/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19, Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1467/77⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾, für die im Anhang dieser letzten

Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse der Tarifstelle 17.02 B II a) des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, entsprechen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen

bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

(in ECU)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses ⁽¹⁾ | Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff ⁽²⁾ |
|-----------------------------------|---|--|--|
| 17.02 | Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: | | |
| | D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin): | | |
| | I. Isoglukose | — | 42,54 |
| | ex II. andere, ausgenommen Sorbose | 0,4254 | — |
| | E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt | 0,4254 | — |
| | F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose | 0,4254 | — |
| 21.07 | Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: | | |
| | F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt: | | |
| | III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt | — | 42,54 |
| | IV. andere (andere als Laktose-, Glukose- und Malto-Dextrinsirupe) | 0,4254 | — |

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2014/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 ⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77 ⁽⁵⁾,
geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl

festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die
Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2, zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im Monat
festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die Erstat-
tung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Betrag der Erstattung (ECU/100 kg) |
|-----------------------------------|---|---------------------------------------|
| 15.07 A I (a) | Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert : Olivenöl : nicht behandelt : naturreines Olivenöl : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (1) und für die Ausfuhr nach Drittländern | 54,47 |
| II (a) | anderes : durch Behandeln von Ölen der Tarifstelle 15.07 A I a) oder 15.07 A I b) gewonnen, auch mit naturreinem Olivenöl verschnitten : in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger, für die Bestimmungen genannt in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission (1) und für die Ausfuhr nach Drittländern | 54,47 |

(1) ABl. Nr. L 317 vom 12. 12. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2015/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1333/86⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86⁽⁹⁾ und (EWG) Nr. 1458/86⁽¹⁰⁾ festgesetzt.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete Raps- und Rübsensamen wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹¹⁾ angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geschätzte Erzeugung an Raps- und Rübsensamen ist noch nicht festgesetzt worden. Der Betrag, um den der Beihilfebetrug gegebenenfalls in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr. 136/66/EWG gekürzt wird, sowie seine Auswirkung auf den Erstattungsbetrag konnten also nicht bestimmt werden. Die Erstattungsbeträge dürfen daher nur vorläufig angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern, sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen bekannt sind.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Anwendungsmodalitäten für die Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84⁽¹³⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden. Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84⁽¹⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in ECU in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84⁽²⁾ hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
 - und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs;
- b) hinsichtlich Italiens, des Vereinigten Königreichs und Griechenlands den Abstand zwischen
- dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten
 - und
 - dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der Währungsabstand für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87 unter Berücksichtigung eines mit dem Umrechnungskurs des Leitkurses multiplizierten Koeffizienten

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

berechnet. Dieser Koeffizient ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1014/86⁽³⁾ festgesetzt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Terminwechsellkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassawechsellkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in ECU und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Erstattung im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1986 bei Raps- und Rübsensamen wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 bestätigt oder geändert, um gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen Rechnung zu tragen.
- (3) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

| | Jeweilig | 2. Monat ⁽¹⁾ | 3. Monat ⁽¹⁾ | 4. Monat ⁽¹⁾ | 5. Monat ⁽¹⁾ | 6. Monat ⁽¹⁾ |
|---|----------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|
| 1. Bruttoerstattungen (ECU): | | | | | | |
| — Spanien | 18,480 | 18,480 | 18,976 | 19,472 | 19,968 | 20,464 |
| — Portugal | 24,000 | 24,000 | 24,496 | 24,992 | 25,488 | 25,984 |
| — Andere Mitgliedstaaten | 24,000 | 24,000 | 24,496 | 24,992 | 25,488 | 25,984 |
| 2. Endgültige Erstattungen: | | | | | | |
| In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen: | | | | | | |
| — Bundesrepublik Deutschland (DM) | 58,77 | 58,77 | 59,97 | 61,29 | 62,47 | 64,09 |
| — Niederlande (hfl) | 66,21 | 66,21 | 67,55 | 69,03 | 70,36 | 72,13 |
| — BLWU (bfrs/lfrs) | 1 114,60 | 1 114,60 | 1 137,85 | 1 160,22 | 1 183,46 | 1 200,08 |
| — Frankreich (ffrs) | 160,40 | 160,40 | 163,58 | 166,45 | 169,97 | 174,44 |
| — Dänemark (dkr) | 204,06 | 204,06 | 208,29 | 212,53 | 216,77 | 220,53 |
| — Irland (Ir £) | 18,013 | 18,013 | 18,387 | 18,726 | 19,104 | 19,414 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg.) | 13,549 | 13,549 | 13,860 | 14,171 | 14,482 | 14,640 |
| — Italien (Lit) | 35 567 | 35 564 | 36 145 | 36 733 | 37 497 | 38 055 |
| — Griechenland (Dr) | 2 128,66 | 2 128,66 | 2 118,39 | 2 133,35 | 2 191,22 | 2 159,74 |
| — Spanien (Pta) | 2 615,63 | 2 615,63 | 2 687,94 | 2 717,78 | 2 790,09 | 2 822,06 |
| — Portugal (Esc) | 3 516,63 | 3 486,62 | 3 548,58 | 3 568,74 | 3 644,04 | 3 636,61 |

⁽¹⁾ Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehen ist.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2016/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“⁽⁶⁾, festgelegt sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 262/79 der Kommission vom 12. Februar 1979 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/86⁽⁸⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission vom 21. Februar 1984 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83⁽⁹⁾, und die Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 der Kommission vom 13. Juli 1981 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 698/86⁽¹¹⁾, gestatten, Butter zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 41 vom 16. 2. 1979, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 66 vom 8. 3. 1986, S. 38.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 23. 2. 1984, S. 12.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 191 vom 14. 7. 1981, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 64 vom 6. 3. 1986, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten

Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission
COCKFIELD
Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Erstattungssätze (ECU/100 kg) |
|-----------------------------------|--|----------------------------------|
| ex 04.02 A II | Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2): | |
| | a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren | — 102,00 |
| ex 04.02 A II | Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3) | 133,60 |
| ex 04.02 A III | Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4) | 34,40 |
| ex 04.03 | Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6): | |
| | a) bei der Ausfuhr von Waren, verbilligte Butter enthaltend, die nach Maßgabe der Verordnungen (EWG) Nr. 262/79, (EWG) Nr. 442/84 und (EWG) Nr. 1932/81, hergestellt worden sind | — |
| | b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifstellen 21.07 G VII bis IX c) bei Ausfuhr anderer Waren | 212,00 200,00 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2017/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1982/85⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen

auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;

b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3794/85⁽⁸⁾, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 6. Juni 1986 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der ab 1. Juli 1986 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

(in ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Ersattungssätze |
|-----------------------------------|--|-----------------------|
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn : | |
| | — zur Stärkeherstellung | 9,900 ⁽¹⁾ |
| | — anderer als zur Stärkeherstellung | 9,900 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 16,890 ⁽²⁾ |
| 10.02 | Roggen | 9,578 |
| 10.03 | Gerste | 11,467 |
| 10.04 | Hafer | 7,552 |
| 10.05 B | Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : | |
| | — zur Stärkeherstellung | 11,424 ⁽¹⁾ |
| | — anderer als zur Stärkeherstellung | 11,424 |
| 10.06 B I b) 1 | Geschälter rundkörniger Reis | 41,273 |
| 10.06 B I b) 2 | Geschälter langkörniger Reis | 43,731 |
| 10.06 B II b) 1 | Vollständig geschliffener rundkörniger Reis | 53,255 |
| 10.06 B II b) 2 | Vollständig geschliffener langkörniger Reis | 63,378 |
| 10.06 B III | Bruchreis : | |
| | — zur Stärkeherstellung | 18,578 ⁽¹⁾ |
| | — anderer als zur Stärkeherstellung | 18,578 |
| 10.07 C II | Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat | 14,230 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 11,652 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 17,900 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 26,180 ⁽²⁾ |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 11,652 |

⁽¹⁾ Dieser Betrag muß um den zum Zeitpunkt der Ausfuhr für die betreffende Ware geltenden Produktionserstattungsbetrag erniedrigt werden.

⁽²⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2018/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates
vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Markt-
organisation für Trockenfutter⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1349/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 5 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1117/78 wird für das in Artikel 1 Buchstaben b) und c)
derselben Verordnung genannte Trockenfutter, das aus in
der Gemeinschaft geerntetem Futter hergestellt wird, eine
ergänzende Beihilfe gewährt, wenn der Zielpreis über
dem durchschnittlichen Weltmarktpreis liegt. Diese
Beihilfe ist gleich einem Prozentsatz der Differenz
zwischen diesen beiden Preisen.

Dieser Prozentsatz sowie der Zielpreis wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1350/86 des Rates vom 6. Mai
1986 zur Festsetzung der pauschalen Produktionsbeihilfe
sowie des Zielpreises für Trockenfutter für das Wirt-
schaftsjahr 1986/87⁽³⁾ festgesetzt.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für ein in
Rotterdam geliefertes, in Pellets und lose angebotenes
Erzeugnis der Standardqualität, für die der Zielpreis fest-
gesetzt worden ist, ermittelt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 des Rates
vom 19. Juni 1978 über die Beihilferegelung für Trocken-
futter⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2026/82⁽⁵⁾, muß der durchschnittliche Weltmarkt-
preis für die in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedanken-
strich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten
Erzeugnisse unter Zugrundelegung der tatsächlich
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten unter Ausschluß der
Angebote und Notierungen, die nicht als repräsentativ für
die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können,
ermittelt werden. Dabei sind die Angebote und Notie-
rungen zu berücksichtigen, die innerhalb der ersten 25
Tage des betreffenden Monats festgestellt wurden und die
sich auf Lieferungen beziehen, die im Laufe des
folgenden Kalendermonats durchgeführt werden können.
Der so ermittelte durchschnittliche Weltmarktpreis wird

der Festsetzung der im darauffolgenden Monat geltenden
ergänzenden Beihilfe zugrunde gelegt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorge-
nannten Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen die
erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.
Diese Berichtigungen sind in Artikel 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 1528/78 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3760/85⁽⁷⁾, angegeben.

Können für die Ermittlung des durchschnittlichen Welt-
marktpreises kein Angebot und keine Notierung für die
in Artikel 1 Buchstabe b) erster Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Erzeugnisse
zugrunde gelegt werden, so muß dieser Preis anhand der
Angebote auf dem Weltmarkt sowie der Notierungen an
den für den internationalen Handel wichtigen Börsen-
plätzen für die in Artikel 1 Buchstabe b) zweiter Gedan-
kenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 aufge-
führten Erzeugnisse ermittelt werden.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls für die Ermittlung des durchschnittlichen
Weltmarktpreises kein Angebot und keine Notierung
zugrunde gelegt werden können, dieser Preis anhand der
Wertsomme der konkurrierenden Erzeugnisse ermittelt.
Diese Erzeugnisse sind in Artikel 3 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1528/78 aufgeführt.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78
wird, falls die Terminpreise nicht mit dem in dem Monat,
in dem der Antrag eingereicht wird, geltenden Preis über-
einstimmen, der Betrag der ergänzenden Beihilfe anhand
eines Berichtigungsbetrags berichtigt, der unter Berück-
sichtigung der Terminpreistendenz errechnet wird.

Der Berichtigungsbetrag entspricht dem Unterschied
zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und
dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis unter
Anwendung des gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 1315/85 festgesetzten Prozentsatzes. Kann der durch-
schnittliche Weltmarktterminpreis jedoch für einen der
Monate, der auf den der ersten Anwendung der ergän-
zenden Beihilfe folgt, nicht unter Anwendung der in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 genannten
Kriterien ermittelt werden, so wird der für den vorherge-
henden Monat ermittelte Preis der Berechnung des
Unterschiedes zugrunde gelegt. Können die durchschnitt-
lichen Weltmarktterminpreise während mindestens zwei
aufeinanderfolgenden Monaten nach dem der ersten
Anwendung der ergänzenden Beihilfe nicht unter
Anwendung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1417/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so werden
die für die betreffenden Monate geltenden Preise unter
Anwendung der in Artikel 3 derselben Verordnung
genannten Kriterien ermittelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 218 vom 27. 7. 1982, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 179 vom 1. 7. 1978, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1985, S. 65.

Wird der durchschnittliche Weltmarktpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1417/78 ermittelt, so muß der Berichtigungsbetrag dem Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Weltmarktpreis und dem durchschnittlichen Weltmarktterminpreis entsprechen, der unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt wird und für eine Lieferung gilt, die im Laufe eines anderen Monats als dem der ersten Anwendung der ergänzenden Beihilfe durchzuführen ist, und zwar unter Anwendung des gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 festgesetzten Prozentsatzes für das betreffende Erzeugnis. Kann der durchschnittliche Weltmarktterminpreis für einen oder mehrere Monate nicht unter Anwendung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 genannten Kriterien ermittelt werden, so muß der Berichtigungsbetrag für den oder die betreffenden Monate so festgesetzt werden, daß die ergänzende Beihilfe gleich null ist.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die

Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die ergänzende Beihilfe ist einmal im Monat in der Weise festzusetzen, daß sie bereits am ersten Tag des Monats, der auf das Festsetzungsdatum folgt, angewandt werden kann.

In Anwendung von Artikel 120 Absatz 2 und Artikel 306 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist die ergänzende Beihilfe für diese beiden Mitgliedstaaten anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für diese Erzeugnisse aus Drittländern Rechnung zu tragen. Für Spanien ist die Beihilfe um den Unterschied zwischen dem in Spanien geltenden und dem gemeinsamen Zielpreis zuzüglich des Prozentsatzes nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 anzupassen.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die der Kommission bekannten Angebote und Notierungen geht hervor, daß die ergänzende Beihilfe für Trockenfutter gemäß der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag der in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannten Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung des Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juli 1986

(ECU/t)

| | — Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.06 B | | | Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B | | |
|---------------------------------|--|----------|---------------------------|--|----------|---------------------------|
| | Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten | Spanien | Portugal | Andere Mitgliedstaaten |
| Betrag der ergänzenden Beihilfe | 51,550 | 75,371 | 78,020 | 25,775 | 37,686 | 39,010 |

Beträge der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

| | | | | | | |
|----------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| August 1986 | 61,218 | 85,293 | 87,688 | 30,609 | 42,647 | 43,844 |
| September 1986 | 60,589 | 84,648 | 87,059 | 30,295 | 42,324 | 43,530 |
| Oktober 1986 | 63,891 | 88,036 | 90,361 | 31,946 | 44,018 | 45,181 |
| November 1986 | 63,891 | 88,036 | 90,361 | 31,946 | 44,018 | 45,181 |
| Dezember 1986 | 63,891 | 88,036 | 90,361 | 31,946 | 44,018 | 45,181 |
| Januar 1987 | 61,122 | 85,195 | 87,592 | 30,561 | 42,598 | 43,796 |
| Februar 1987 | 60,950 | 85,018 | 87,420 | 30,475 | 42,509 | 43,710 |
| März 1987 | 60,950 | 85,018 | 87,420 | 30,475 | 42,509 | 43,710 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2019/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls Nr.
4 über Baumwolle,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1976/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 530/86⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/86⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
530/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-
stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte Baum-
wolle wird auf 74,351 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2020/86 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1986
zur Festsetzung des Beihilfebetrags für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates
vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Soja-
bohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1491/85 genannte Beihilfe ist mit der Verordnung (EWG)
Nr. 529/86 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1847/86⁽³⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
529/86 genannten Vorschriften und Durchführungsbe-

stimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommissi-
on gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe wie in dieser Verord-
nung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1491/85 wird für die Mitgliedstaaten der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 auf 38,202 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2021/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1333/86⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist für
in der Gemeinschaft geerntete und verarbeitete Ölsaaten
eine Beihilfe zu gewähren, wenn der für eine bestimmte
Saatenart geltende Richtpreis höher ist als der Weltmarkt-
preis. Diese Bestimmungen gelten gegenwärtig nur für
Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne.

Die Beihilfe für Ölsaaten muß grundsätzlich dem Unter-
schied zwischen diesen beiden Preisen entsprechen.

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum
Richtpreis für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurden mit
den Verordnungen (EWG) Nr. 1457/86⁽⁷⁾ und (EWG) Nr.
1458/86⁽⁸⁾ festgesetzt.

Die für das Wirtschaftsjahr 1986/87 geschätzten Erzeu-
gungen an Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-

menkernen sind noch nicht festgesetzt worden. Der
Betrag um den der Beihilfebeträg gegebenenfalls in
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen gemäß Artikel 27a der Verordnung Nr.
136/66/EWG gekürzt wird, konnte also nicht bestimmt
werden. Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr.
1457/86 den Richtpreis für Sonnenblumenkerne für das
Wirtschaftsjahr 1986/87 auf der Grundlage eines Ölge-
halts von 44 % festgesetzt, für den der Äquivalenzkoeffi-
zient zu Saaten anderer Qualität jedoch nicht festgesetzt
wurde. Die Beihilfebeträge dürfen daher nur vorläufig
angewandt werden und sind zu bestätigen oder zu ändern,
sobald die Auswirkungen der Regelung der garantierten
Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie
Sonnenblumenkerne und der Äquivalenzkoeffizient für
Sonnenblumenkerne bekannt sind.

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der
Weltmarktpreis, der für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet wird, unter Zugrundelegung der
günstigsten Einkaufsmöglichkeiten zu ermitteln, wobei
die Preise gegebenenfalls berichtigt werden, um den
Preisen konkurrierender Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

In Artikel 4 der Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates
vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die
Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des
Grenzübergangsorts⁽⁹⁾ zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1983/82⁽¹⁰⁾ wurde Rotterdam zum
Grenzübergangsort bestimmt. Nach Artikel 1 dieser
Verordnung sind bei der Ermittlung des Weltmarktpreises
alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, sowie die Notie-
rungen an den für den internationalen Handel wichtigen
Börsenplätzen zu berücksichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 225/67/EWG der
Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für
Ölsaaten⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1844/86⁽¹²⁾, sind auszuschließen : die Ange-
bote und Notierungen, die sich nicht auf eine Ladung
beziehen, die binnen 30 Tagen nach Ermittlung des
Weltmarktpreises durchgeführt werden kann, ferner die
Angebote und Notierungen, die nach der allgemeinen
Preisentwicklung und den vorliegenden Informationen
der Kommission Anlaß zu der Annahme geben, daß sie

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 6.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 16.

für die wirkliche Marktentwicklung nicht repräsentativ sind; außerdem die Angebote und Notierungen, die auf weniger als 500 Tonnen lauten, sowie Angebote für Saatenqualitäten, die üblicherweise nicht auf dem Weltmarkt gehandelt werden.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind und Notierungen, die „Kosten und Fracht“ angegeben werden, um 0,2 v. H. zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die „fas“, „fob“ oder anders angegeben werden, sind je nachdem um Verlade-, Versand- und Versicherungskosten vom Verschiffungs- bzw. Verladeort bis zum Grenzübergangsort zu erhöhen. Angebote und Notierungen, die cif für einen anderen Grenzübergangsort als Rotterdam angegeben werden, sind unter Berücksichtigung der Versand- und Versicherungskosten im Verhältnis zu einer Lieferung nach Rotterdam zu berichtigen. Die Kommission darf nur die ihres Wissens niedrigsten Verlade-, Transport- und Versicherungskosten berücksichtigen. Angebote und Notierungen cif Rotterdam sind um 0,242 ECU zu erhöhen.

Nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis für lose gelieferte Ölsaaten der Standardqualität zu ermitteln, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind Angebote und Notierungen für ein in anderer Form als lose angebotenes Erzeugnis um den sich aus dieser Form des Angebots ergebenden Mehrwert zu vermindern. Angebote und Notierungen für eine andere als die Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt wurde, sind gemäß den in der Anlage zu der gleichen Verordnung aufgeführten Ausgleichskoeffizienten zu berichtigen. Nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 225/67/EWG können bei einem Angebot auf dem Weltmarkt von Raps- und Rübensamen anderer als der in der Anlage aufgeführten Güteklassen Ausgleichskoeffizienten angewendet werden, die von den in der Anlage genannten Ausgleichskoeffizienten abgeleitet werden; bei der Ableitung sind die Preisunterschiede zwischen den betreffenden Samenqualitäten und den in der Anlage aufgeführten Güteklassen sowie die Eigenschaften der verschiedenen Samen zu berichtigen.

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann, anhand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen zu ermitteln, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 kg Ölsaaten gewonnen werden. Von diesem Wert wird ein Betrag abgezogen, der den Kosten der Verarbeitung der Ölsaaten zu Öl und Ölkuchen entspricht. Die dieser Berechnung zugrunde zu legenden Mengen und Kosten sind in Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzt. Der Wert dieser

Mengen ist nach Maßgabe von Artikel 6 der gleichen Verordnung zu ermitteln.

Nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ist der Weltmarktpreis, falls kein Angebot und keine Notierung zu seiner Ermittlung zugrunde gelegt werden kann und auch der Wert des gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden kann, anhand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen zu ermitteln, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung Nr. 115/67/EWG berichtigt wird. Nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 225/67/EWG sind als Konkurrenzzeugnisse die Öle bzw. Ölkuchen anzusehen, die in dem Bezugszeitraum offensichtlich in größeren Mengen auf dem Weltmarkt angeboten wurden.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG wird der für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne zugrunde gelegte Preis ebenfalls um einen Betrag angepaßt, der höchstens dem in diesem Artikel bestimmten Unterschied entspricht, wenn sich dieser Unterschied auf den normalen Absatz der in der Gemeinschaft geernteten Samen auszuwirken droht.

Die zur Ermittlung der Spanne zu berücksichtigenden Preise sind in Artikel 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG niedergelegt. Die Berichtigung darf nicht vorgenommen werden, wenn die festgestellte Spanne weniger als 0,604 ECU beträgt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 des Rates vom 14. Juni 1983 über die Beihilfe von Ölsaaten⁽¹⁾ hat die Regeln der Gewährung der Beihilfe für Ölsaaten festgelegt. Nach dieser Verordnung ist die Höhe der Beihilfe im Falle der vorherigen Festsetzung gleich der Höhe der Beihilfe, die am Tage des Eingangs des Antrags auf vorherige Festsetzung gilt, berichtigt um den Unterschied zwischen dem Richtpreis, der an diesem Tage gilt, und demjenigen, der an dem Tage gilt, an dem die Ölsaaten in der Ölmühle oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb unter Kontrolle gestellt werden, und gegebenenfalls um einen Berichtigungsbetrag. Nach dem Wortlaut des Artikels 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 der Kommission vom 21. September 1983 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Ölsaaten⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 869/86⁽³⁾, erfolgt diese Berichtigung, indem der Betrag der Beihilfe, der am Tage der Antragstellung gilt, erhöht oder vermindert wird um den Berichtigungsbetrag und um den Unterschied zwischen den Richtpreisen, die in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 genannt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1986, S. 10.

Nach Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 ist der Berichtigungsbetrag gleich dem Unterschied zwischen dem Weltmarktpreis der Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne und dem Terminpreis für dieselben Saaten für eine Verladung innerhalb des Monats, in dem die Saaten in einem Unternehmen identifiziert werden.

Diese Preise werden gemäß den Artikeln 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG festgesetzt. Falls kein Angebot oder keine Notierung festgestellt werden kann, ist die in Artikel 37 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 vorgesehene Berechnungsart anzuwenden. Dieser Unterschied kann gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 unter Berücksichtigung der Preise für die hauptsächlich im Wettbewerb stehenden Saaten berichtigt werden.

Die Beihilfe für in Spanien und Portugal geerntete und verarbeitete Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹⁾ angepaßt. In Anwendung von Artikel 95 Absatz 2 und Artikel 293 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird diese Beihilfe für in diesen beiden Mitgliedstaaten geerntete Samen bzw. Kerne zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1986/87 eingeführt.

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86⁽²⁾ und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86⁽³⁾ des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Spanien bzw. in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors sehen unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichsbeihilfe vor. Diese Beihilfe muß für die in Spanien und Portugal geernteten Sonnenblumenkerne festgesetzt werden.

Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Beihilfe vor, die sich aus der Umrechnung in jede der Landeswährungen des sich aus obiger Berechnung ergebenden Betrags in ECU ergibt, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84⁽⁴⁾ hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis oder auf die Beihilfe.

Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz das :

a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen

— dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und

— dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;

b) hinsichtlich Italiens, des Vereinigten Königreichs und Griechenlands den Abstand zwischen

— dem Verhältnis zwischen dem für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten und

— dem in einem noch festzulegenden Zeitraum für die Währung des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Wechselkurs im Kassageschäft gegenüber jeder der Währungen der unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaaten.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der Währungsabstand für die Wirtschaftsjahre 1984/85 bis 1986/87 unter Berücksichtigung eines mit dem Umrechnungskurs des Leitkurses multiplizierten Koeffizienten berechnet. Dieser Koeffizient ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2679/85⁽⁵⁾ festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Die Beihilfe wird so oft festgesetzt, wie die Marktsituation es erfordert, und in der Weise, daß sie mindestens einmal pro Woche angewandt wird. Die Beihilfe kann jedoch jederzeit geändert werden, wenn es sich als notwendig erweist.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen auf die Angebote und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, ergibt sich, daß der Beihilfebetrags in ECU und der endgültige Beihilfebetrags in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind. Nach dem gleichen Artikel müssen ferner die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 bestimmten Kassa- und Terminwechselkurse der ECU gegenüber den Landeswährungen veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind im Anhang festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 254 vom 25. 9. 1985, S. 14.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 476/86 für in Spanien und Portugal geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang II festgesetzt.

(3) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestsetzung für die Monate Juli, August, September, Oktober, November und Dezember 1986 bei Raps- und Rübsen sowie für die Monate August, September, Oktober und

November 1986 für Sonnenblumenkerne wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 bestätigt oder geändert, um gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beiträge je 100 kg)

| | Jeweilig | 2. Monat (!) | 3. Monat (!) | 4. Monat (!) | 5. Monat (!) | 6. Monat (!) |
|--|----------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 1. Bruttobeihilfen (ECU) | | | | | | |
| — Spanien | 0,610 | 0,610 | 0,610 | 0,610 | 0,610 | 0,610 |
| — Portugal | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| — Andere Mitgliedstaaten | 26,863 | 26,863 | 27,763 | 29,009 | 29,505 | 30,001 |
| 2. Endgültige Beihilfen | | | | | | |
| a) Samen, geerntet und verarbeitet in : | | | | | | |
| — Deutschland (DM) | 65,40 | 65,40 | 67,54 | 70,57 | 71,75 | 73,29 |
| — Niederlande (hfl) | 73,69 | 73,69 | 76,08 | 79,49 | 80,83 | 82,51 |
| — Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs) | 1 250,11 | 1 250,11 | 1 292,48 | 1 350,50 | 1 373,75 | 1 391,56 |
| — Frankreich (ffrs) | 182,00 | 182,00 | 188,28 | 196,94 | 200,46 | 204,76 |
| — Dänemark (dkr) | 228,63 | 228,63 | 236,33 | 247,00 | 251,24 | 255,09 |
| — Irland (Ir £) | 20,225 | 20,225 | 20,912 | 21,837 | 22,215 | 22,537 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg.) | 15,536 | 15,536 | 16,127 | 16,958 | 17,269 | 17,455 |
| — Italien (Lit) | 40 148 | 40 145 | 41 399 | 43 225 | 43 989 | 44 584 |
| — Griechenland (Dr) | 2 548,48 | 2 548,48 | 2 674,39 | 2 742,29 | 2 800,16 | 2 784,70 |
| b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet : | | | | | | |
| — in Spanien (Pta) | 88,94 | 88,94 | 88,94 | 88,94 | 88,94 | 88,94 |
| — in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Pta) | 3 043,09 | 3 043,09 | 3 139,44 | 3 325,16 | 3 364,36 | 3 436,67 |
| c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet : | | | | | | |
| — in Portugal (Esc) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Esc) | 3 941,30 | 3 929,66 | 4 022,27 | 4 218,97 | 4 226,36 | 4 301,66 |

(!) Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen abzuziehen ist.

ANHANG II

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

| | Jeweilig | 2. Monat | 3. Monat (1) | 4. Monat (1) | 5. Monat (1) |
|--|----------|----------|--------------|--------------|--------------|
| 1. Bruttobeihilfen (ECU) | | | | | |
| — Spanien | — | 1,720 | 1,720 | 1,720 | 1,720 |
| — Portugal | — | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| — Andere Mitgliedstaaten | 40,717 | 37,027 | 37,027 | 37,637 | 37,921 |
| 2. Endgültige Beihilfen | | | | | |
| a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2) : | | | | | |
| — Deutschland (DM) | 98,50 | 89,69 | 89,71 | 91,29 | 91,99 |
| — Niederlande (hfl) | 110,98 | 101,06 | 101,06 | 102,84 | 103,63 |
| — Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs) | 1 871,07 | 1 726,16 | 1 726,16 | 1 753,95 | 1 767,11 |
| — Frankreich (ffrs) | 273,99 | 253,82 | 253,50 | 257,26 | 259,12 |
| — Dänemark (dkr) | 339,25 | 315,40 | 315,40 | 320,61 | 323,02 |
| — Irland (Ir £) | 30,085 | 27,953 | 27,950 | 28,380 | 28,592 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg.) | 23,661 | 21,857 | 21,857 | 22,240 | 22,398 |
| — Italien (Lit) | 57 942 | 55 740 | 55 575 | 56 356 | 56 770 |
| — Griechenland (Dr) | 3 267,04 | 3 711,09 | 3 649,30 | 3 682,22 | 3 704,63 |
| b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet : | | | | | |
| — in Spanien (Pta) | — | 250,77 | 250,77 | 250,77 | 250,77 |
| — in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Pta) | — | 3 064,28 | 3 025,75 | 3 114,79 | 3 200,96 |
| c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet : | | | | | |
| — in Portugal (Esc) | — | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| — in Spanien (Esc) | — | 5 670,52 | 5 618,67 | 5 714,92 | 5 804,64 |
| — in einem Mitgliedstaat nach Buchstabe a) (Esc) | — | 5 466,78 | 5 416,79 | 5 509,58 | 5 599,30 |
| 3. Ausgleichsbeihilfen : | | | | | |
| — für Spanien (Pta) | — | 2 881,74 | 2 843,21 | 2 927,09 | 3 013,26 |
| — für Portugal (Esc) | — | 5 426,47 | 5 376,48 | 5 468,13 | 5 557,85 |

(1) Vorbehaltlich des Betrages, der in Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,037269 zu vervielfältigen.

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

| | Jeweilig | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat | 5. Monat | 6. Monat |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| DM | 2,148580 | 2,143760 | 2,138990 | 2,134640 | 2,134640 | 2,122560 |
| hfl | 2,419380 | 2,417220 | 2,414950 | 2,412570 | 2,412570 | 2,403470 |
| bfrs/lfrs | 43,913400 | 43,909700 | 43,910000 | 43,909600 | 43,909600 | 43,918100 |
| ffrs | 6,854580 | 6,854870 | 6,855780 | 6,856490 | 6,856490 | 6,858950 |
| dkr | 7,973370 | 7,977660 | 7,984310 | 7,991720 | 7,991720 | 8,020940 |
| Ir £ | 0,709057 | 0,710272 | 0,711594 | 0,712804 | 0,712804 | 0,716080 |
| £ Stg. | 0,638250 | 0,639682 | 0,641135 | 0,642262 | 0,642262 | 0,645969 |
| Lit | 1 474,28 | 1 480,47 | 1 486,03 | 1 491,62 | 1 491,62 | 1 507,06 |
| Dr | 135,47710 | 137,17770 | 139,02910 | 141,26470 | 141,26470 | 147,26030 |
| Pta | 137,51650 | 138,68870 | 139,34010 | 139,99210 | 139,99210 | 141,69030 |
| Esc | 145,41470 | 147,25720 | 148,72320 | 150,14170 | 150,14170 | 154,88710 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2022/86 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 über den Verkauf von zur Aufsuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten PreisenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1858/86 ⁽⁴⁾, wurde ein Verkauf von bestimmtem Rind-
fleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen
eröffnet. Die Mindestmenge wurde auf 40 000 Tonnen
festgesetzt. In bestimmten Drittländern gibt es Absatz-
möglichkeiten für geringere Mengen dieser Erzeugnisse.
Infolgedessen ist es angezeigt, die obengenannte Verord-nung zu ändern, um die Mindestmenge auf 25 000
Tonnen festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2670/85
wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „25 000“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Juli 1986 in Kraft.

Sie gilt für Verträge, welche ab dem 7. Juli 1986 abge-
schlossen worden sind.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 253 vom 24. 9. 1985, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2023/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 zur Einführung einer Abgabe
auf aus Spanien ausgeführten MaisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den vorliegenden Informationen besteht bis zum
Beginn der neuen Ernte weiterhin die Gefahr, daß der vor
dem 1. März 1986 in Spanien eingeführte Mais nach der
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985, nach Drittländern oder nach Portugal
wiederausgeführt wird. Der Anwendungszeitraum der mit
der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 der Kommission ⁽¹⁾
eingeführten Abgabe sollte deshalb bis zum 31. Juli 1986
verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 578/86 werden
die Worte „Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86“ durch die
Worte „31. Juli 1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 20.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2024/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum zur Aussaat für das Wirtschaftsjahr 1986/87DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 des Rates
wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 dahingehend
geändert, daß zur Aussaat bestimmtes Hybridsorghum in
die Liste der Erzeugnisse der gemeinsamen Marktorgani-
sation für Saatgut aufgenommen und der Regelung der
Referenzpreise für Hybridmais unterworfen wurde.Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71
bestimmt, daß für jeden Typ von Hybridmais und
Hybridsorghum zur Aussaat jährlich ein Referenzpreis
festgesetzt wird. Diese Referenzpreise werden auf der
Grundlage der in den drei letzten Wirtschaftsjahren fest-
gestellten Frei-Grenze-Preise festgesetzt, wobei anomal
niedrige Preise unberücksichtigt bleiben. Gemäß Artikel 2
der Verordnung (EWG) Nr. 1578/72 des Rates vom 20.
Juli 1972 zur Festlegung der Grundregeln für die Festset-
zung der Referenzpreise und für die Aufstellung der
Angebotspreise frei Grenze für Hybridmais und Hybrid-sorghum zur Aussaat⁽³⁾ wird ausschließlich von den
Preisen bei der Einfuhr aus Drittländern ausgegangen, die
für die Qualität und die Menge des Erzeugnisses repräsen-
tativ sind.Die Einfuhren der unter die Tarifstelle 10.05 A IV
(„andere“) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Hybrid-
maistypen zur Aussaat können angesichts der sehr
geringen Mengen nicht als repräsentativ gelten. Infolge-
dessen kann für diese Maistypen kein Referenzpreis fest-
gesetzt werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Referenzpreise von Hybridmais und Hybridsorghum
zur Aussaat der Tarifstellen 10.05 A I, 10.05 A II, 10.05 A
III und 10.07 C I des Gemeinsamen Zolltarifs für das
Wirtschaftsjahr 1986/87 sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 26. 7. 1972, S. 1.

ANHANG

| | | <i>(ECU/100 kg)</i> |
|---|--|------------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Referenzpreise |
| ex 10.05 | Mais : A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt (a) : I. Doppelhybriden und Top-cross-Hybriden II. Dreiweghybriden III. Einfachhybriden | 90 110 240 |
| ex 10.07 | Buchweizen, Hirse aller Art, Kanariensaat und Sorghum ; anderes Getreide : C. Sorghum : I. Einfach Hybriden zur Aussaat | 150 |

(a) Die Zulassung zu diesem Absatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2025/86 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1986
zur Festsetzung der Ausgleichsabgaben für Saatgut

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates
 vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen
 Marktorganisation für Saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 6 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
 2358/71 wird für den Fall, daß bei einem für die Aussaat
 bestimmten Typ von Hybridmais aus einem Drittland der
 Angebotspreis frei Grenze, zuzüglich der
 Zölle, unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr
 dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Land unter
 Einhaltung der sich aus der Konsolidierung im GATT
 ergebenden Verpflichtungen eine Ausgleichsabgabe
 erhoben. Diese Ausgleichsabgabe ist gleich dem Unter-
 schied zwischen dem Referenzpreis und dem Frei-
 Grenze-Preis, zuzüglich der Zölle.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2024/86 der Kom-
 mission⁽³⁾ sind die Referenzpreise für zur Aussaat
 bestimmten Hybridmais für das Wirtschaftsjahr 1986/87
 festgesetzt worden.

Die Angebotspreise frei Grenze werden für jede Herkunft
 anhand der vorliegenden Angaben festgesetzt. Diese
 Angaben werden in Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3 der
 Verordnung (EWG) Nr. 1665/72 der Kommission⁽⁴⁾
 erläutert. Gemäß Artikel 3 dieser Verordnung werden die
 Angebotspreise frei Grenze für jede Herkunft auf der
 Grundlage der nach den Artikeln 1 und 2 berechneten
 günstigsten Einkaufsmöglichkeiten für die betreffenden
 Erzeugnisse ermittelt. Zur Ermittlung dieser Preise dürfen

die Mitteilungen für Angebote, die insbesondere wegen
 der geringen Mengen, die sie betreffen, keine wirtschaft-
 liche Auswirkung auf den Markt haben, nicht herange-
 zogen werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1665/72
 muß eine Berichtigung der Preisangaben, die sich auf ein
 Stadium beziehen, das nicht als Frei-Grenze-Stadium der
 Gemeinschaft gilt, erfolgen. Nach Artikel 4 Absatz 2 der
 Verordnung wird die Ausgleichsabgabe geändert, wenn
 eine spürbare Abweichung des Angebotspreises frei
 Grenze festgestellt wird.

Die Anwendung aller vorgenannten Vorschriften auf die
 Angaben, die der Kommission zur Zeit vorliegen, führt
 dazu, die Ausgleichsabgabe für Typen von Hybridmais auf
 die im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Es ist daher zweckmäßig, die Verordnung (EWG) Nr.
 1795/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 1725/86⁽⁶⁾, mit der die
 Ausgleichsabgaben für die vorhergehende Periode festge-
 setzt worden waren, aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die auf Saatgut anwendbaren Ausgleichsabgaben werden
 wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1795/85 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 2. 8. 1972, S. 49.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 29. 6. 1985, S. 50.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 149 vom 3. 6. 1986, S. 36.

ANHANG

Auf zur Aussaat bestimmten Hybridmais anwendbare Ausgleichsabgaben

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Betrag der Ausgleichsabgabe (1) | Ursprungsland der Einfuhren |
|-----------------------------------|--|---------------------------------|-----------------------------|
| ex 10.05 | Mais : | | |
| | A. Hybridmais, zur Aussaat bestimmt : | | |
| | I. Doppelhybriden und Top-cross-Hybriden | 6,9 | USA |
| | | 10,4 | Ungarn |
| | | 34,5 | Rumänien |
| | | 34,5 | Andere Länder (2) |
| | II. Dreiweghybriden | 18,1 | Österreich |
| | | 30,1 | Ungarn |
| | | 40,3 | Rumänien |
| | | 43,3 | Argentinien |
| | | 43,3 | Andere Länder (3) |
| | III. Einfachhybriden | 16,3 | Österreich |
| | | 74,0 | Ungarn |
| | | 119,9 | Rumänien |
| | | 136,9 | Kanada |
| | 136,9 | Andere Länder (4) | |

(1) Diese Ausgleichsabgabe darf 4 v. H. des Zollwerts nicht überschreiten. Für Spanien und Portugal darf diese Abgabe den Satz nicht überschreiten, der sich gemäß dem in der Beitrittsakte festgelegten Zeitplan aus der Annäherung an den Gemeinsamen Zolltarif ergibt.

(2) Mit Ausnahme von Kanada, Österreich und Jugoslawien.

(3) Mit Ausnahme von Kanada, den USA, Chile, Japan und Jugoslawien.

(4) Mit Ausnahme von Bulgarien, Jugoslawien und USA.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2026/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

**zur Aufhebung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors
infolge des Beitritts Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 471/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung allgemeiner
Bestimmungen über die Regelung der Beitrittsausgleichs-
beträge im Eiersektor infolge des Beitritts Spaniens⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 504/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 über die während der Übergangs-
zeit geltende Regelung für den Handel mit Glukose und
Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie Eial-
bumin und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr.
2783/75 zwischen Spanien und den übrigen Mitglied-
staaten der Gemeinschaft und Drittländern⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1584/86 des Rates⁽³⁾
wurden die Getreidepreise in der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und in
Spanien für das am 1. Juli 1986 beginnende Wirtschafts-
jahr festgesetzt. Die Berechnung der Beitrittsausgleichsbe-

träge für die Erzeugnisse des Eiersektors auf der Grund-
lage der ab 1. Juli anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge
für Futtergetreide führt zu äußerst geringen Beträgen im
Sinne von Artikel 72 Absatz 2 der Beitrittsakte. Infolge-
dessen ist es angezeigt, keine derartigen Ausgleichsbeträge
festzusetzen.

Aus diesem Grunde ist die Verordnung (EWG) Nr.
587/86 der Kommission⁽⁴⁾ aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beitrittsausgleichsbeträge für Erzeugnisse des
Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens werden aufge-
hoben.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 587/86 wird aufge-
hoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 37.

(2) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 54.

(3) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 41.

(4) ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2027/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur vorübergehenden Aussetzung einiger Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9a der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85⁽⁴⁾, sieht die Erteilung von Lizenzen mit langer Gültigkeitsdauer für die Erzeugnisse der Tarifstellen 11.07 A I b), 11.07 A II b) und 11.07 B vor. Diese besondere Möglichkeit ist eingeräumt worden, um den Handelsgepflogenheiten bei diesen Erzeugnissen Rechnung zu tragen. Um eine spekulative Verwendung der langen Gültigkeitsdauer zu verhüten, ist die Ausstellung solcher Lizenzen von besonders strengen Voraussetzungen abhängig gemacht worden; dazu gehört insbesondere die Pflicht, die Bestimmung der Ausfuhr anzugeben, die Ausfuhr tatsächlich durchzuführen und die Ankunft am Bestimmungsort nachzuweisen.

Die Lage und die voraussichtliche Entwicklung auf dem Weltmarkt für Gerste und Malz, insbesondere der dort herrschende starke Wettbewerb und die Unsicherheit auf dem Weltmarkt, rechtfertigen eine vorübergehende Lockerung der derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen. Um den Geschäftsleuten die Gelegenheit zu geben, sich auf die Marktbedingungen einzustellen, scheint es für die Dauer des Wirtschaftsjahres gerechtfertigt, die Pflicht zur Angabe des Bestimmungslandes der Ausfuhr und zur Ausfuhr dorthin weiterhin auszusetzen.

Dementsprechend sind für denselben Zeitraum auch die derzeit geltenden besonderen Voraussetzungen für die Freigabe der Sicherheiten im Zusammenhang mit Anträgen auf solche langfristigen Lizenzen auszusetzen. Diese Aussetzung muß sowohl die Pflicht zur Angabe der Bestimmung als auch die des Nachweises der Ankunft im Bestimmungsland betreffen.

Die durch die Verordnung vorgesehenen vorübergehenden Aussetzungsmaßnahmen dürfen keinesfalls die bestehenden Verpflichtungen aus Lizenzen berühren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültig waren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 9c der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9c

(1) Für Anträge auf Ausfuhrlicenzen über Erzeugnisse der Tarifstellen 11.07 A I b), 11.07 A II b) und 11.07 B des Gemeinsamen Zolltarifs, die vom 1. Juli 1986 bis 30. April 1987 eingereicht wurden, werden die Bestimmungen des Artikels 9a ausgesetzt.

(2) Abweichend von Artikel 9 und auf Antrag des Betroffenen gelten die Ausfuhrlicenzen für die Erzeugnisse nach Absatz 1, für welche die Anträge vom 1. Juli 1986 bis 30. April 1987 eingereicht wurden, ab dem Tag ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80

— bis zum 30. September 1987, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1987,

— bis zum Ende des elften Folgemonats, wenn sie zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 1986,

— bis zum 30. September 1987, wenn sie zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 1986 ausgestellt werden.

(3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 sind die sich aus den Lizenzen nach Absatz 2 ergebenden Rechte nicht übertragbar.

(4) Für die Lizenzen nach Absatz 2 beträgt die Sicherheit

— 30 ECU je Tonne für bis 31. Dezember 1986 ausgestellte Lizenzen,

— 24 ECU je Tonne für zwischen dem 1. Januar und 30. April 1987 ausgestellte Lizenzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2028/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

über bestimmte Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3817/85 ⁽⁴⁾, sieht für die Anwendung der Ein- und
Ausfuhrlicenzen eine Mengentoleranz vor.

Zwischen dem 2. und dem 8. August 1985 wurden für die
Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen des Verfahrens
gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75
Licenzen beantragt. Den betreffenden Anträgen wurde
stattgegeben. Die ausgestellten Licenzen beinhalten bis
31. Juli 1986 die Vorausfestsetzung der Erstattung für
Ausfuhren nach bestimmten afrikanischen Ländern.

Bei Erteilung der genannten Licenzen wurde nicht
vorhergesehen, daß das Getreidewirtschaftsjahr am 1. Juli
und nicht am 1. August beginnt. Diese Änderung in der
Getreidemarktordnung hat zur Folge, daß sich die im
voraus festgesetzte Erstattung für alle im Juli 1986 mit
diesen Licenzen getätigten Ausfuhren um 25 ECU verrin-
gert.

Er sollte eine Maßnahme getroffen werden, die diesen
Umständen gerecht wird und den Marktbeteiligten eine
Benachteiligung für den Fall erspart, daß sie die vorgese-
henen Lieferungen nicht im Juli 1986 durchführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Bei den zwischen dem 2. und 8. August 1985 beantragten
und im Rahmen von Artikel 11 der Verordnung (EWG)
Nr. 2042/75 erteilten Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestset-
zung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen
nach den Ländern der Zone V a), so wie sie in Anhang I
der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission ⁽⁵⁾
definiert ist, gilt die Verpflichtung zur Ausfuhr abwei-
chend von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75
als erfüllt, wenn die ausgeführte Menge um höchstens 12
v. H. niedriger als die in der Lizenz angegebene Menge
ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2029/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 hinsichtlich der Berichtigung der Ausfuhrerstattung für Malz gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beginnt das Getreidewirtschaftsjahr nunmehr am 1. Juli und erfolgt die Berichtigung der im voraus festgesetzten Erstattung für eine während der drei ersten Monate des Wirtschaftsjahres durchgeführte Ausfuhr von Malz, das sich am Ende des vorhergehenden Wirtschaftsjahres auf Lager befand oder aus Gerste gewonnen wurde, die sich zu diesem Zeitpunkt auf Lager befand, nach Maßgabe des im letzten Monat dieses letzten Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises. Die Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 der Kommission⁽³⁾ ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1680/78 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Malz und Gerste, die sich am Ende eines Wirtschaftsjahres, für das die Übergangvergütung nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bei diesen Erzeugnissen nicht festgesetzt wurde, auf Lager befinden und die in den ersten drei Monaten des folgenden Wirtschaftsjahres in Form von Malz mit Hilfe einer Lizenz ausgeführt werden, in der die Erstattung am 1. Juli im voraus festgesetzt wurde.

(2) Der für den Zeitpunkt der Ausfuhr zu berücksichtigende Tag ist der Tag der Erfüllung der in Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission⁽¹⁾ genannten Zollförmlichkeiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.”

2. In Artikel 2 wird das Datum „31. Juli“ durch das Datum „30. Juni“ ersetzt.

3. In Artikel 3 Absatz 1 werden die Worte „des Monats August“ durch die Worte „des Monats Juli“ und das Datum „31. Juli“ durch das Datum „30. Juni“ ersetzt.

4. Der Titel des Anhangs erhält folgende Fassung:

„Mindestangaben, die bei der Meldung der am 30. Juni auf Lager befindlichen Mengen von Malz oder Gerste aufzuführen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2030/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festsetzung von Grundregeln der Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾ enthält Bestimmungen über die Berechnungsweise der Produktionsbeihilfe.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen zu gewährleisten.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 nennt die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gegebenenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungskosten zu berichtigen ist.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlende Mindestpreis während eines bestimmten Teils des Wirtschaftsjahres monatlich um einen Betrag erhöht, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Der den Erzeugern in Spanien und Portugal zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitungserzeugnisse sind nach den Artikeln 118 und 304

der Beitrittsakte zu bestimmen. Der repräsentative Zeitraum für die Bestimmung des Mindestpreises findet sich in der Verordnung (EWG) Nr. 461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁴⁾. Nach vorgenannten Artikeln ist für Spanien und Portugal der gleiche Mindestpreis und die gleiche Beihilfe wie für die übrigen Mitgliedstaaten festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen der Güteklasse C

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Der Betrag, um den der Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen zum Monatsersten im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Juni zu erhöhen ist, wird auf 0,845 ECU je 100 kg Nettogewicht Feigen der Güteklasse C festgesetzt.

Für andere Güteklassen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den Mindestpreis in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission⁽⁵⁾ anwendbar ist.

Artikel 3

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

DEN ERZEUGERN ZU ZAHLENDER MINDESTPREIS

| Erzeugnis | ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger |
|--|---|
| Unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C | 67,650 |

PRODUKTIONSBEIHILFE

| Erzeugnis | ECU/100 kg Nettogewicht |
|-------------------------------------|----------------------------|
| Getrocknete Feigen der Güteklasse C | 32,505 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2031/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung des den Pfirsicherzeugern zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup im Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/84 des Rates vom 8. Mai 1984 zur Festlegung von Grundregeln der Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽³⁾ enthält Bestimmungen über die Berechnungsweise der Produktionsbeihilfe.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen zu gewährleisten.

Im Fall Griechenlands wird nach Artikel 103 der Akte über den Beitritt dieses Landes der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis bis zur ersten Preisannäherung auf der Grundlage der Preise festgesetzt, die den Erzeugern in Griechenland während des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Zeitraums gezahlt wurden. Der in dieser Weise festgesetzte Preis ist gemäß Artikel 59 der genannten Akte an die gemeinsamen Preise anzunähern.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 nennt die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrug berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises, des Drittlandpreises und gegebenenfalls der pauschal veranschlagten Verarbeitungsko-

sten zu berichtigen ist. Angesichts des Umfangs der Einfuhren kann der Drittlandpreis nicht als repräsentativ gelten. Die Produktionsbeihilfe ist daher unter Verwendung eines Preises zu berechnen, dem der Preis auf dem Gemeinschaftsmarkt zugrunde liegt.

Für Griechenland sind die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe in erwähntem Artikel 103 der Akte über den Beitritt und in der Verordnung (EWG) Nr. 990/84 des Rates⁽⁵⁾ genannt.

Der den spanischen und portugiesischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis und die Produktionsbeihilfe für die Verarbeitungserzeugnisse sind nach den Artikeln 118 und 304 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu bestimmen. Der repräsentative Zeitraum für die Bestimmung des Mindestpreises findet sich in der Verordnung (EWG) Nr. 461/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur infolge des Beitritts Spaniens und Portugals erforderlichen Festlegung von Vorschriften für die Regelung betreffend die Produktionsbeihilfe für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁶⁾. Nach vorgenannten Artikeln sind für Portugal der gleiche Mindestpreis und die gleiche Beihilfe wie für die übrigen Mitgliedstaaten außer Spanien festzusetzen.

Nach Artikel 118 Absatz 6 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist in Spanien für Pfirsiche in Sirup die Gewährung der Produktionsbeihilfe während der ersten vier Wirtschaftsjahre nach dem Beitritt auf eine Menge von 80 000 Tonnen Nettogewicht beschränkt. Zum Zweck gerechter Verteilung der Grunderzeugnisse auf die einzelnen Produktionsgebiete der Gemeinschaft sollte für die in einem gegebenen Gebiet geernteten Pfirsiche die Produktionsbeihilfe nur gewährt werden, wenn die Verarbeitung in diesem Gebiet stattfindet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1.

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für Pfirsiche und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 9. 5. 1984, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 15.

b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für Pfirsiche in Sirup wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 2

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

DEN ERZEUGERN ZU ZAHLENDER MINDESTPREIS

| Erzeugnis | ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger für in folgenden Mitgliedstaaten geerntete Erzeugnisse : | | |
|---|--|--------------|------------------------|
| | Spanien | Griechenland | Übrige Mitgliedstaaten |
| Pfirsiche für die Verarbeitung zu Pfirsichen in Sirup | 26,725 | 29,714 | 31,284 |

PRODUKTIONSBEIHILFE

| Erzeugnis | ECU/100 kg Nettogewicht für Verarbeitungserzeugnisse aus in folgenden Mitgliedstaaten geernteten Grunderzeugnissen : | | |
|--------------------|--|----------------------------------|--|
| | Spanien (¹) | Griechenland (²) | Übrige Mitgliedstaaten (²) |
| Pfirsiche in Sirup | 10,553 | 9,482 | 14,625 |

(¹) Der in dieser Spalte genannte Betrag gilt nur für in Spanien verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung außerhalb Spaniens wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.

(²) Der in dieser Spalte genannte Betrag gilt nur für in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien verarbeitete Erzeugnisse. Bei Verarbeitung in Spanien wird keine Produktionsbeihilfe gewährt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2032/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung des Pauschbetrags für die Anwendung der Mindestlagermengenregelung im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1986/87DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln
für die Mindestlagermengenregelung für Zucker⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 Buchstabe b) und Artikel 6 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 sehen die Rückerstattung
des Vorteils vor, der im Interventionspreis für die mit der
Mindestlagerung verbundenen Kosten enthalten ist.Die Verordnung (EWG) Nr. 189/77 der Kommission vom
28. Januar 1977 über Durchführungsbestimmungenbetreffend die Mindestlagermengenregelung für
Zucker⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1920/81⁽⁵⁾, sieht zur Bestimmung dieses Vorteils die Fest-
setzung eines Pauschbetrags für jedes Wirtschaftsjahr vor.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der im Artikel 6 der
Verordnung (EWG) Nr. 189/77 genannte Pauschbetrag
auf 0,165 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 39.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 29. 1. 1977, S. 27.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1981, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2033/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Birnenerzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Birnen verteilt sich auf die Monate
Juni bis Mai des folgenden Jahres. Die geringen
Vermarktungsmengen im Juni sowie im Mai des
folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese
Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu ; der Refer-
enzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. Juli bis
30. April des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst und

Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der
Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der
portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der
jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Referenz-
preise für Birnen der Tarifstelle 08.06 B II des Gemein-
samen Zolltarifs, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigenge-
wicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I
aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

| | |
|-----------------------------------|--------|
| Juli : | 46,12 |
| August : | 39,17 |
| September : | 38,88 |
| Oktober : | 41,99 |
| November : | 45,01 |
| Dezember : | 48,27 |
| Januar bis April einschließlich : | 50,28. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2034/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Referenzpreise für Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungs-
jahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte
Gemeinschaft gültig sind.Angesichts des Umfangs der Apfelerzeugung in der
Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis
festzusetzen.Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produk-
tionsjahres geernteten Äpfel verteilt sich auf die Monate
Juli bis Juni des folgenden Jahres ; der Referenzpreis
sollte deshalb für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni
des folgenden Jahres festgesetzt werden.Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwan-
kungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu
unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt
festzusetzen.Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschafts-
jahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten
für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegan-
genen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht
um die Transportkosten für das betreffende Wirtschafts-
jahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag
entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitäts-
gewinn verminderten Produktionskosten für Obst undGemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf
außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirt-
schaftsjahr nicht unterschreiten.Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder übermäßig niedrig betrachtet
werden können.Nach Artikel 140 Absatz 2 und Artikel 272 Absatz 3 der
Beitrittsakte werden die Preise der spanischen und der
portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der
jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe einbezogen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die Referenz-
preise für Äpfel der Tarifstelle 08.06 A II des Gemein-
samen Zolltarifs, in ECU je 100 kg netto, für die Erzeug-
nisse der Güteklasse I, alle Größen, verpackt, wie folgt
festgesetzt :

| | |
|-------------|--------|
| Juli : | 46,25 |
| August : | 40,29 |
| September : | 43,37 |
| Oktober : | 43,59 |
| November : | 44,41 |
| Dezember : | 45,43 |
| Januar : | 48,40 |
| Februar : | 50,21 |
| März : | 52,49 |
| April : | 53,76 |
| Mai : | 56,05 |
| Juni : | 56,82. |

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2035/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten für das Wirtschaftsjahr 1986/87 und zur Festlegung besonderer Bestimmungen für ihre Anwendung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe a) und 304 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Artikel 118 Absatz 3 Buchstabe a) und 304 Absatz 3 Buchstabe a) der Beitrittsakte sehen vor, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausgleichsbetrag angewandt werden kann, der höchstens dem Unterschiedsbetrag zwischen der für Spanien und Portugal festgesetzten Beihilfe und derjenigen Beihilfe entspricht, die von der festgesetzten Gemeinschaftsbeihilfe abgeleitet worden wäre. Um normale Wettbewerbsbedingungen zwischen den Industrien der neuen Mitgliedstaaten und denen der übrigen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen solche Beträge für das Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzt werden.

Der Ausgleichsbetrag soll gewährleisten, daß der Unterschied zwischen den Preisen der in der früheren Zehnergemeinschaft bzw. in Spanien und Portugal verarbeiteten Erzeugnisse insoweit ausgeglichen wird, wie er sich aus der Produktionsbeihilferegulierung ergibt. Bei Tomatenkonzentrat jedoch rechtfertigt die besondere Lage der Märkte in den Mitgliedstaaten, daß der Ausgleichsbetrag für dieses Erzeugnis den genannten Unterschied nur teilweise ausgleicht. In keinem Fall darf der Ausgleichsbetrag höher sein als die in Spanien und Portugal zu zahlende Produktionsbeihilfe.

Der Ausgleichsbetrag darf nur auf die Erzeugnisse angewandt werden, auf welche die in Spanien oder in Portugal gewährte Gemeinschaftsbeihilfe Anwendung fand oder finden wird. Für diesen Zweck müssen Kontrollverfahren eingeführt werden. Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 der Kommission vom 5. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1155/86⁽²⁾, bezeichnete Stelle muß in diese Verfahren einbezogen werden.

Für eine ordnungsgemäße Anwendung der Ausgleichsbeträge ist eine gegenseitige Unterrichtung zwischen den spanischen und den portugiesischen Behörden einerseits und den Behörden der anderen Mitgliedstaaten andererseits erforderlich. Das gemeinschaftliche Versandpapier

gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/85⁽⁴⁾, ist für diesen Zweck geeignet. Die in der Gemeinschaft im Verkehr befindlichen Erzeugnisse, für die der Ausgleichsbetrag gezahlt werden muß, dürfen im Falle der Ausfuhr nach Drittländern die Gemeinschaft nur verlassen, wenn der Ausgleichsbetrag gezahlt worden ist. Zur Einhaltung dieser Regelung müssen die Maßnahmen des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 Anwendung finden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 548/86 der Kommission vom 27. Februar 1986 über Durchführungsvorschriften für die Beitrittsausgleichsbeträge⁽⁵⁾ sind auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsbeträge anwendbar.

Der Verwaltungsausschuß für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die auf Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten bis zum 30. Juni 1987 anwendbaren Ausgleichsbeträge sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die Ausgleichsbeträge werden
 - a) bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Spanien und Portugal in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 — nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt — und bei der Ausfuhr aus Spanien oder Portugal nach Drittländern erhoben,
 - b) bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft nach Spanien oder Portugal gewährt.

Artikel 2

- (1) Die Ausgleichsbeträge werden bei der Ausfuhr von im Wirtschaftsjahr 1986/87 in der Zehnergemeinschaft gewonnenen Erzeugnissen und im Falle der Wiederausfuhr nach Spanien und Portugal von dort gewonnenen Erzeugnissen, die in die Zehnergemeinschaft zur Abfertigung zum freien Verkehr verbracht wurden und für die zu diesem Zeitpunkt ein Ausgleichsbetrag erhoben wurde, gewährt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 8. 6. 1984, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 22. 4. 1986, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 322 vom 3. 12. 1985, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 52.

(2) Die Ausgleichsbeträge werden bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die den Bedingungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages entsprechen, von Spanien und Portugal nach Drittländern erhoben. Sie werden jedoch nicht erhoben, wenn gemäß dieser Verordnung nachgewiesen wird, daß die Erzeugnisse keine Gemeinschaftsbeihilfe erhalten haben oder erhalten werden.

Artikel 3

(1) Der Nachweis nach Artikel 2 Absatz 2 besteht in einer Erklärung des Ausführers, in der bescheinigt wird, daß die auszuführenden Erzeugnisse keine Gemeinschafts-Produktionsbeihilfe erhalten haben oder erhalten werden. Diese Erklärung wird von der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1599/84 bezeichneten Stelle bestätigt, die davon eine Kopie behält.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 muß mindestens folgende Angaben enthalten :

- a) Namen und Anschrift des Ausführers,
- b) Namen und Anschrift des Erzeugers,
- c) ausführliche Beschreibung des Erzeugnisses,
- d) Zahl, Art, Marken und Nummern der Packstücke,
- e) Bruttogewicht und Eigengewicht der Erzeugnisse,
- f) Produktionsjahr,
- g) Zollstelle, bei der die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr zu erfüllen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten können weitere Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel erlassen und insbesondere die Verwendung eines besonderen Formblatts vorschreiben.

Artikel 4

(1) Das Original der bestätigten Erklärungen nach Artikel 3 wird gleichzeitig mit der Ausfuhrerklärung bei

der Zollstelle in Spanien bzw. in Portugal hinterlegt und wird von dieser Stelle aufbewahrt.

(2) Wenn die von der Erklärung nach Absatz 1 betroffenen Erzeugnisse in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden müssen, wird das gemeinschaftliche Versandpapier T 2 ES oder T 2 PT verwendet bzw. das entsprechende Dokument muß in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld einen der folgenden Vermerke enthalten :

- sin montante compensatorio
- intet udligningsbeløb
- kein Ausgleichsbetrag
- κανένα εξισωτικό ποσό
- no compensatory amount
- pas de montant compensatoire
- nessun importo compensativo
- geen compenserend bedrag
- sem montante comensatório.

Dieser Vermerk wird durch den Stempel der Abgangszollstelle beglaubigt.

Artikel 5

Die Bestimmungen des Titels III der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 finden auf die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse Anwendung, wenn sie von Spanien oder Portugal ausgeführt werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nicht für die ab diesem Tag in der Zehnergemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse, wenn die Beteiligten den zuständigen Behörden nachweisen, daß die betreffenden Erzeugnisse Spanien oder Portugal vorher verlassen haben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Ausgleichsbeträge

(ECU/100 kg Eigengewicht)

| Erzeugnis | Im Handel mit | |
|--|----------------------|----------------------|
| | Spanien | Portugal |
| 1. Tomatenkonzentrat | 6,935 ⁽¹⁾ | 6,935 ⁽¹⁾ |
| 2. Konserven von ganzen geschälten Tomaten : | | |
| a) der Sorte San Marzano | 2,246 | — |
| b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten | 1,652 | 1,652 |
| 3. Ganze geschälte Tomaten, gefroren : | | |
| a) der Sorte San Marzano | 3,917 | — |
| b) der Sorte Roma und ähnlicher Sorten | 3,807 | 2,361 |
| 4. Konserven von nicht ganzen geschälten Tomaten | 2,284 | 1,417 |
| 5. Nicht ganze geschälte Tomaten, gefroren | 2,284 | 1,417 |
| 6. Tomatenflocken | 47,581 | 47,581 |
| 7. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von 7 oder mehr, aber weniger als 12 Gewichtshundertteilen : | | |
| a) einem Gehalt an Trockenstoff von 7, aber weniger als 8 Gewichtshundertteilen | 3,698 | 3,698 |
| b) einem Gehalt an Trockenstoff von 8, aber weniger als 10 Gewichtshundertteilen | 4,438 | 4,438 |
| c) einem Gehalt an Trockenstoff von 10 oder mehr Gewichtshundertteilen | 5,424 | 5,424 |
| 8. Tomatensaft mit einem Gehalt an Trockenstoff von weniger als 7 Gewichtshundertteilen : | | |
| a) einem Gehalt an Trockenstoff von 5 oder mehr Gewichtshundertteilen | 2,959 | 2,959 |
| b) einem Gehalt an Trockenstoff von 3,5, aber weniger als 5 Gewichtshundertteilen | 1,923 | 1,923 |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 oder mehr, aber weniger als 30 Gewichtshundertteilen. Für die Erzeugnisse eines anderen Konzentrationsgrads wird der Ausgleichsbetrag mit Hilfe der Koeffizienten des Anhangs V Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1709/85 (ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2036/86 DER KOMMISSION**vom 30. Juni 1986****zur Änderung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 festgesetzten Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 469/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Zuckersektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 238 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sieht eine Annäherung der portugiesischen Preise an die Gemeinschaftspreise ausgehend von dem Preisniveau in Portugal vor. Diese Annäherung betrifft den Interventionspreis für Weißzucker in diesem Mitgliedstaat. Für das am 1. Juli 1986 beginnende Wirtschaftsjahr wurde dieser Preis durch die Verordnung (EWG) Nr. 1453/86 des Rates vom 13. Mai 1986 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellenpreise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für das Wirtschaftsjahr 1986/87⁽²⁾ festgesetzt.

Die Annäherung der vorgenannten Preise zum 1. Juli 1986 macht eine Änderung der Beitrittsausgleichsbeträge im Handel mit Portugal erforderlich. Zu diesem Zweck und aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich, einen neuen Anhang mit den angepassten Ausgleichsbeträgen für die Verordnung (EWG) Nr. 581/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 über Durchführungsbestimmungen zu den Beitrittsausgleichsbeträgen und zur Festsetzung dieser Beträge im Zuckersektor⁽³⁾ vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 581/86 wird durch den folgenden Anhang ersetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 27.

ANHANG
"ANHANG

Im Handel mit Spanien und Portugal anzuwendende Beitrittsausgleichsbeträge

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Anzuwendende Ausgleichsbeträge zwischen : | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|---|--|---------------------|---------------------|---------|---------|----------------------|----------------------|---------|---------|----------------------|----------------------|--------|--------|--------|
| | | einer-seits | | | | | anderer-seits | | | | | | | | |
| | | Zehner-gemeinschaft | Zehner-gemeinschaft | Zehner-gemeinschaft | Spanien | Spanien | Portugal ohne Azoren | Portugal ohne Azoren | Spanien | Spanien | Portugal ohne Azoren | Portugal ohne Azoren | | | |
| | | ECU/1 000 kg | | | | | | | | | | | | | |
| 12.04 | Zuckerrüben, auch Schnitzel, frisch, getrocknet oder gemahlen ; Zuckerrohr : A. Zuckerrüben : I. frisch II. getrocknet oder gemahlen (1) | 7,09 | 1,26 | 1,26 | 5,83 | 5,83 | — | 7,09 | — | 1,26 | 1,26 | — | — | 1,26 | 4,66 |
| | | ECU/100 kg | | | | | | | | | | | | | |
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker | 8,60 | 8,70 | 5,27 | 17,30 | 13,87 | 8,60 | 3,43 | 8,60 | 8,70 | 5,27 | 15,92 | 12,76 | 7,91 | 4,85 |
| | | Grund-Ausgleichsbeträge in ECU je v. H. Saccharose- bzw. extraktionsfähigem Zucker-gehalt und je 100 kg netto der betreffenden Erzeugnisse | | | | | | | | | | | | | |
| 17.02 D II | Andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose, Maltodextrin und Isoglukose) | | | | | | | | | | | | | | |
| 17.02 E | Invertzucker, auch mit natürlichem Honig vermischt | | | | | | | | | | | | | | |
| 17.02 F I | Zucker und Melassen, karamellisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose | 0,0860 | 0,0870 | 0,0527 | 0,1730 | 0,1387 | 0,0860 | 0,0343 | 0,0860 | 0,0870 | 0,0527 | 0,1387 | 0,0860 | 0,0870 | 0,0527 |
| 21.07 F IV | Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (andere als Laktose-, Glukose-, Maltodextrin- und Isoglukosesirupe) | | | | | | | | | | | | | | |

(1) Saccharosegehalt, bezogen auf die Trockenmasse von mindestens 50 v. H.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2037/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1986/87 sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden BeträgeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide aufgrund des
Beitritts Spaniens⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Beitrittsakte sind die
Beitrittsausgleichsbeträge gleich dem Unterschied
zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den
für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31.
Dezember 1985 geltenden Interventionspreisen.Gemäß Artikel 111 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die
auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beitritts-
ausgleichsbeträge von den Beträgen für die Erzeugnisse,
denen die Verarbeitungserzeugnisse zugeordnet sind, mit
Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet.
Diese Koeffizienten müssen unter Berücksichtigung der
technischen Verarbeitungsfaktoren und der Tatsache fest-
gesetzt werden, daß diese Ausgleichsbeträge gleicher-
maßen auf die Einfuhren, die Ausfuhren und den Handel
zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung
vom 31. Dezember 1985 und Spanien anwendbar sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1
Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
des Rates⁽²⁾ genannten Erzeugnisse werden für das Wirt-
schaftsjahr 1986/87 wie im Anhang A angegeben festge-
setzt.

(2) In Anhang B werden festgesetzt :

- die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1
Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75
genannten Erzeugnisse für das Wirtschaftsjahr
1986/87,
- die in Artikel 111 Absatz 3 der Beitrittsakte
genannten Koeffizienten.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 25.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

ANHANG A

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Beitrittsaus- gleichsbetrag (ECU/Tonne) |
|---|--|---|
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 6,86 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 88,54 |
| 10.02 | Roggen | 11,42 |
| 10.03 | Gerste | 13,94 |
| 10.04 | Hafer | 13,41 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 6,86 |
| 10.07 A | Buchweizen | 13,94 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 13,94 |
| 10.07 C II | Sorghum, anderer als Hybridsorghum zur Aussaat | 13,94 |
| 10.07 D I | Triticale | 11,42 |
| 10.07 D II | Andere Erzeugnisse | 13,94 |

ANHANG B

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Koeffizient | Beitrittsaus- gleichsbetrag (ECU/Tonne) |
|---|--|-------------|---|
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 1,14 | 7,82 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 1,25 | 14,28 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hart- weizen | 1,52 | 134,58 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weich- weizen | 1,23 | 8,44 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2038/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 577/86 über die Anwendung von Beitrittsausgleichsbeträgen auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse des Getreidesektors aufgrund des Beitritts SpaniensDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1584/86 des Rates⁽³⁾
wurden die im Sektor Getreide geltenden Preise für das
Wirtschaftsjahr 1986/87 festgesetzt. Die in der Verord-
nung (EWG) Nr. 577/86 der Kommission⁽⁴⁾ festgesetzten
Beitrittsausgleichsbeträge sind deshalb für das Wirt-
schaftsjahr 1986/87 anzupassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 577/86 wird wie folgt geän-
dert :

1. In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „bis zum Ende
des Wirtschaftsjahres 1985/86“ durch die Worte „im
Wirtschaftsjahr 1986/87“ ersetzt.
2. Anhang I wird durch den Anhang dieser Verordnung
ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 41.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 16.

ANHANG

„ANHANG I

| Nummer des Gemeinsamen Zolldtarifs | Koeffizient | Beitrittsausgleichsbetrag (ECU/Tonne) | Nummer des Gemeinsamen Zolldtarifs | Koeffizient | Beitrittsausgleichsbetrag (ECU/Tonne) |
|------------------------------------|-------------|---------------------------------------|------------------------------------|-------------|---------------------------------------|
| 11.01 C | 1,02 | 14,22 | ex 11.02 D VI ⁽¹⁾ | 1,02 | 14,22 |
| 11.01 D | 1,02 | 13,68 | ex 11.02 D VI ⁽²⁾ | 1,02 | 14,22 |
| 11.01 E I | 1,40 | 9,60 | 11.02 E I a) 1 | 1,02 | 14,22 |
| 11.01 E II | 0,45 | 3,09 | 11.02 E I a) 2 | 1,02 | 13,68 |
| ex 11.01 G ⁽¹⁾ | 1,02 | 14,22 | 11.02 E I b) 1 | 1,40 | 19,52 |
| ex 11.01 G ⁽²⁾ | 1,02 | 14,22 | 11.02 E I b) 2 | 1,80 | 24,14 |
| 11.02 A II | 1,02 | 11,65 | 11.02 E II a) | 1,02 | 7,00 |
| 11.02 A III | 1,40 | 19,52 | 11.02 E II b) | 1,02 | 11,65 |
| 11.02 A IV | 1,40 | 18,77 | 11.02 E II c) | 1,10 | 7,55 |
| 11.02 A V a) 1 ⁽³⁾ | 1,45 | 9,95 | ex 11.02 E II d) 2 ⁽¹⁾ | 1,02 | 14,22 |
| 11.02 A V a) 2 | 1,45 | 9,95 | ex 11.02 E II d) 2 ⁽²⁾ | 1,02 | 14,22 |
| 11.02 A V b) | 1,02 | 7,00 | 11.02 F I | 1,02 | 7,00 |
| ex 11.02 A VII ⁽¹⁾ | 1,02 | 14,22 | 11.02 F II | 1,02 | 11,65 |
| ex 11.02 A VII ⁽²⁾ | 1,02 | 14,22 | 11.02 F III | 1,02 | 14,22 |
| 11.02 B I a) 1 | 1,02 | 14,22 | 11.02 F IV | 1,02 | 13,68 |
| 11.02 B I a) 2 aa) | 1,02 | 13,68 | 11.02 F V | 1,02 | 7,00 |
| 11.02 B I a) 2 bb) | 1,02 | 13,68 | ex 11.02 F VII ⁽¹⁾ | 1,02 | 14,22 |
| 11.02 B I b) 1 | 1,40 | 19,52 | ex 11.02 F VII ⁽²⁾ | 1,02 | 14,22 |
| 11.02 B I b) 2 | 1,40 | 18,77 | 11.02 G I | 0,75 | 5,15 |
| 11.02 B II a) | 1,02 | 7,00 | 11.02 G II | 0,30 | 2,06 |
| 11.02 B II b) | 1,02 | 11,65 | 11.07 A I a) | 1,78 | 12,21 |
| 11.02 B II c) | 1,02 | 7,00 | 11.07 A I b) | 1,33 | 9,12 |
| ex 11.02 B II d) ⁽¹⁾ | 1,02 | 14,22 | 11.07 A II a) | 1,78 | 24,81 |
| ex 11.02 B II d) ⁽²⁾ | 1,02 | 14,22 | 11.07 A II b) | 1,33 | 18,54 |
| 11.02 C I | 1,02 | 7,00 | 11.07 B | 1,55 | 21,61 |
| 11.02 C II | 1,02 | 11,65 | 23.02 A I a) | 0,14 | 3,87 |
| 11.02 C III | 1,60 | 22,30 | 23.02 A I b) | 0,29 | 8,02 |
| 11.02 C IV | 1,02 | 13,68 | 23.02 A II a) | 0,14 | 3,87 |
| 11.02 C V | 1,02 | 7,00 | 23.02 A II b) | 0,30 | 8,30 |
| ex 11.02 C VI ⁽¹⁾ | 1,02 | 14,22 | 23.07 B I a) 1 ^(*) | 0,12 | 0,82 |
| ex 11.02 C VI ⁽²⁾ | 1,02 | 14,22 | 23.07 B I a) 2 ^(*) | 0,12 | 0,82 |
| 11.02 D I | 1,02 | 7,00 | 23.07 B I b) 1 ^(*) | 0,38 | 2,61 |
| 11.02 D II | 1,02 | 11,65 | 23.07 B I b) 2 ^(*) | 0,38 | 2,61 |
| 11.02 D III | 1,02 | 14,22 | 23.07 B I c) 1 ^(*) | 0,75 | 5,15 |
| 11.02 D IV | 1,02 | 13,68 | 23.07 B I c) 2 ^(*) | 0,75 | 5,15 ^o |
| 11.02 D V | 1,02 | 7,00 | | | |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2039/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für HartweizenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3103/76 des Rates vom
16. Dezember 1976 über die Beihilfe für Hartweizen⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1583/86⁽⁴⁾, wird die Beihilfe auch in den spanischen
Provinzen Badajoz und Saragossa gewährt. Diese
Provinzen wurden im Mai 1986 in die Liste der spani-
schen Gebiete aufgenommen, in denen die Hartweizen-
beihilfe gewährt wird. Dieser verspätete Beschluß hat zur
Folge, daß einige Bestimmungen der Verordnung (EWG)
Nr. 2835/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2511/83⁽⁶⁾, insbesondere
hinsichtlich der Frist für die Meldung der Hartweizen-
anbauflächen und deren Kontrolle geändert werden
müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung :

„(3) In Spanien kann die Beihilfe für das Wirt-
schaftsjahr 1986/87 in den Provinzen Badajoz und
Saragossa bis zum 31. Juli 1986 beantragt werden.“

2. Artikel 5 dritter Unterabsatz erhält folgende Fassung :

„In den spanischen Provinzen Badajoz und Saragossa
erstrecken sich die Kontrollen im Wirtschaftsjahr
1986/87 auf die geernteten Anbauflächen.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 351 vom 21. 12. 1976, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 40.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 9.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 248 vom 8. 9. 1983, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2040/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird auf die in der Gemeinschaft erzeugten Getreidearten eine Mitverantwortungsabgabe erhoben. Zu dieser Regelung sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Mitverantwortungsabgabe wird auf Getreide erhoben, das einer ersten Verarbeitung unterzogen, von den Interventionsstellen übernommen oder in Körnerform ausgeführt wird. Der Begriff der ersten Verarbeitung muß definiert werden.

Für die Erhebung der Abgabe bei der ersten Verarbeitung sind die Abgabepflichtigen sowie die Zeitabstände, in denen die Abgabe zu entrichten ist, und in allen anderen Fällen die Frist für die Erhebung zu bestimmen.

Für den Fall des Weiterverkaufs der Interventionsbestände ist sicherzustellen, daß die Abgabe nicht ein zweites Mal erhoben wird.

Die Mitverantwortungsabgabe wird nur auf das in der Gemeinschaft erzeugte Getreide erhoben. Demnach ist eingeführtes Getreide, das wiederausgeführt oder verarbeitet wird, vorbehaltlich bestimmter zu erbringender Nachweise, von der Abgabe zu befreien.

Mit der Mitverantwortungsabgabe wird unter anderem bezweckt, den Erzeugern die Marktrealität zu verdeutlichen. Dies erfordert, die Abgabenlast auf die Erzeuger abzuwälzen. Es empfiehlt sich daher, ein Fakturierungssystem einzuführen, das dieser Zielsetzung Rechnung trägt. Der Grundsatz der Abgabenabwälzung ist ungeachtet etwaiger entgegengesetzter Vertragsklauseln anwendbar.

Die Verarbeitungsbetriebe müssen den einzelstaatlichen Behörden Einsicht in ihre Buchführung gewähren, um ihnen eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen.

Um eine reibungslose Anwendung der Abgabenregelung zu gewährleisten, sind zusätzliche einzelstaatliche

Maßnahmen erforderlich. Die Kommission muß baldmöglichst in der Lage sein, diese zu beurteilen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitverantwortungsabgabe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird auf Getreide erhoben, das

- in den Prozeß einer ersten Verarbeitung eingeht,
- von der Interventionsstelle übernommen oder
- in Körnerform während der ersten Stufe nach Portugal oder nach Drittländern ausgeführt wird. Unter Ausfuhr ist die Erfüllung der Ausfuhrzollformalitäten zu verstehen.

Bei der Ermittlung der Mengen, die im Rahmen einer ersten Verarbeitung der Abgabe unterliegen, werden die Getreidemengen berücksichtigt, die einem Unternehmen zum Zwecke der Verarbeitung angeliefert worden sind.

(2) Die „erste Verarbeitung“ im Sinne dieser Verordnung ist jede Bearbeitung des Korn, die bewirkt, daß das gewonnene Erzeugnis nicht mehr in Kapitel 10 des Gemeinsamen Zolltarifs eingestuft werden kann. Die Verarbeitung von Getreide, das einem Unternehmen von einem Landwirt im Hinblick auf eine spätere Verwendung in seinem Betrieb geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, wird als eine erste Verarbeitung angesehen.

Von der Mitverantwortungsabgabe befreit ist die von einem Landwirt auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb vorgenommene erste Verarbeitung, sofern das gewonnene Erzeugnis auf diesem Betrieb verfüttert wird.

Artikel 2

(1) Die Abgabe ist von den Wirtschaftsbeteiligten zu entrichten, die eine Verarbeitung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 vornehmen. Sie wird für die Verarbeitungsvorgänge, die im Laufe eines Monats stattgefunden haben, an die von jedem Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmte zuständige Stelle gezahlt. Die Zahlung muß spätestens bis Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei jeder Zahlung ist der zuständigen Behörde eine schriftliche Erklärung entsprechend dem Muster im Anhang zu übersenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

(2) Im Falle der Intervention wird die Mitverantwortungsabgabe bei der Zahlung des von der Interventionsstelle gezahlten Kaufpreises erhoben.

(3) Im Falle der Ausfuhr in Körnerform wird die Mitverantwortungsabgabe von den zuständigen Behörden spätestens am Ende des Monats erhoben, der dem Monat folgt, in dem die Ausfuhrformalitäten abgeschlossen wurden.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. jedes Monats mit, welche Summen sie im Vormonat erhoben haben, und geben dabei die entsprechenden Getreidemengen an, die der Mitverantwortungsabgabe unterliegen.

Artikel 3

Für ein und dieselbe Getreidemenge darf die Mitverantwortungsabgabe nur einmal erhoben werden.

Im Falle des Weiterverkaufs von Interventionsbeständen stellt die Interventionsstelle für die entsprechende Menge eine Bescheinigung über den Anspruch auf Befreiung von der Mitverantwortungsabgabe aus. Es können Auszüge aus dieser Bescheinigung ausgefertigt werden.

Artikel 4

Aus Drittländern oder aus Portugal eingeführtes Getreide, das verarbeitet oder nach Drittländern oder Portugal wiederausgeführt wird, ist von der Mitverantwortungsabgabe befreit. Die Befreiung erfolgt auf Vorlage des Nachweises, daß das verarbeitete oder wiederausgeführte Erzeugnis und das zuvor eingeführte Erzeugnis identisch sind.

Artikel 5

(1) Die Marktbeteiligten, die Arbeitsgänge im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 verrichten, wälzen die Mitverantwortungsabgabe auf ihren Lieferanten ab. Eine Abgabenabwälzung erfolgt auch bei jeder vorangehenden Transaktion bis hin zur Lieferung durch den Erzeuger.

Für jede der Transaktionen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes weisen die dazugehörigen Belege gesondert den abgezogenen Abgabenbetrag aus.

(2) Die Abgabenabwälzung gemäß Absatz 1 gilt auch für Verträge, die vor Beginn des Wirtschaftsjahres abgeschlossen oder ausgeführt werden, in dem die Mitverantwortungsabgabe erhoben wird.

Artikel 6

Die Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 gewähren der zuständigen einzelstaatlichen Behörde Einsicht in ihre Buchführung, aus der insbesondere folgende Angaben hervorgehen :

- a) Namen und Anschriften der Erzeuger oder Wirtschaftsbeteiligten, die ihnen Getreide in Körnerform geliefert haben ;
- b) die Mengen, die Gegenstand der vorgenannten Lieferung waren ;
- c) der abgezogene Betrag der Mitverantwortungsabgabe ;
- d) die verarbeiteten Getreidemengen, die der Abgabe unterliegen bzw. von ihr befreit sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen ergänzenden Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle, um zu gewährleisten, daß die Mitverantwortungsabgabe in Übereinstimmung mit dieser Verordnung erhoben wird. Sie können zu diesem Zweck eine Namensliste der Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 erstellen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Oktober 1986 die Maßnahmen gemäß Absatz 1 mit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Name :

Anschrift :

.....

bestätigt, im Monat folgende Mengen Getreide verarbeitet zu haben :

| Verarbeitete Menge | Entsprechende aufgekaufte Menge | Regelung | Erhobene Abgabe |
|--------------------|---------------------------------|---|-----------------|
| | | Unterliegt der Mitverantwortungsabgabe Von der Mitverantwortungsabgabe befreit (Bescheinigung beiliegend): — eingeführtes Getreide — bei der Interventionsstelle gemäß Artikel 3 gekauftes Getreide — gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 von der Mitverantwortungsabgabe befreites Getreide — sonstige Befreiungen | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2041/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Kolophonium, Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle der Tarifnummer 38.08 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vom 17. Dezember 1985 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1986⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 10 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 11 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Für Kolophonium, Harzsäuren, leichte und schwere Harzöle der Tarifnummer 38.08 des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt der individuelle Plafond 12 000 000 ECU. Am 26. Juni 1986 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus China den betreffenden Plafond erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber China wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 4. Juli 1986 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|--|--|
| 38.08 (NIMEXE-Kennziffern : (38.08-alle Nummern) | Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 30. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2042/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 591/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Einführung der Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 wird bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Fisch- und Gemüsekonserven eine Erstattung gewährt.

Nach Artikel 3 dieser Verordnung setzt die Kommission diese Erstattung vorbehaltlich Artikel 7 zweiter Unterabsatz dieser Verordnung jeden zweiten Monat fest.

Nach Artikel 5 dieser Verordnung wird die Erzeugungserstattung bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfung auf der Grundlage der durch dieses Verfahren für die unter die Tarifstelle 15.07 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Öle festgesetzten Mindestabschöpfungen festgesetzt. Wurde

jedoch das zur Herstellung von Konserven verwendete Öl in der Gemeinschaft erzeugt, so erhöht sich der vorgenannte Betrag um einen Betrag in Höhe der am Tag der Festsetzung der Erstattung geltenden Verbrauchsbeihilfe.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1510/86⁽⁵⁾ wurde für das Wirtschaftsjahr 1985/86 der Schwellenpreis für Olivenöl geändert.

Die Anwendung der genannten Kriterien hat zur Folge, daß nachstehende Erstattung festgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Monate Juli und August 1986 gilt für die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 591/79 genannte Erzeugungserstattung folgender Betrag :

- 112,31 ECU/100 kg für das in der Gemeinschaft erzeugte Olivenöl und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 50,47 ECU/100 kg für das Olivenöl, anderes als unter vorstehendem Gedankenstrich aufgeführt, und verbraucht in den Mitgliedstaaten, andere als Spanien und Portugal,
- 12,96 ECU/100 kg für das in Spanien verbrauchte Olivenöl,
- 84,17 ECU/100 kg für das in Portugal verbrauchte Olivenöl.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2043/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 des Rates über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und ReisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattung für bestimmte Getreidemischfutter-
mittel, die für Nordjemen bestimmt sind, wurde mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2045/86 der Kommission ⁽³⁾
erheblich geändert.Infolge dieser vorübergehenden Maßnahme muß die
Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für diese Ausfuhr
verkürzt werden, damit die Ausfuhr nicht unterbrochen
und langfristig ein spekulativer Handel unterbunden wird.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 ^(*) wird wie folgt
geändert :Die Tabelle A in Anhang II wird durch den Anhang zu
dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ Siehe Seite 78 dieses Amtsblatts.^(*) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

ANHANG

„ANHANG II

GÜLTIGKEITSDAUER DER AUSFUHRLIZENZEN

A. Getreidesektor

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Gültigkeitsdauer |
|-----------------------------------|---|---|
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | Bis zum Ende des vierten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats |
| 10.02 | Roggen | |
| 10.03 | Gerste | |
| 10.04 | Hafer | |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | |
| 10.07 | Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat ; anderes Getreide | |
| 10.01 B II | Hartweizen Andere in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Erzeugnisse (1) | |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Freingrieß von Hartweizen | Bis zum Ende des sechsten auf die Erteilung der Lizenz folgenden Kalendermonats |

(1) Für die zur Ausfuhr nach Nordjemen bestimmten Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt die Gültigkeitsdauer 30 Tage, ab dem Tag der Lizenzerteilung an gerechnet."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2044/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Äkte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1007/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und
Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76
bestimmen, daß der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in
Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ und Artikel 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976⁽⁶⁾,
die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von
Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung
der jeweiligen Beträge auf dem Getreide- bzw. dem Reis-
sektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichti-
gung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des
Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemein-
schaft, andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis
und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reis-
märkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natür-
liche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist
den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhr
sowie der Notwendigkeit Rechnung September tragen,
Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen
(7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1027/84⁽⁸⁾, bestimmt in Artikel 6 die besonderen Krite-
rien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese
Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Auf der Grundlage der in der Verordnung (EWG) Nr.
2744/75 vorgesehenen Kriterien ist den bei der Berech-
nung des beweglichen Teilbetrags der Abschöpfung
zugrunde gelegten Preisen und Mengen an Grunderzeug-
nissen Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1077/68⁽⁹⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2764/71⁽¹⁰⁾,
ist für bestimmte Erzeugnisse der Betrag der Erstattung
bei der Ausfuhr um die Auswirkung des für das Grunder-
zeugnis gewährten Erstattungsbetrags bei der Ausfuhr zu
vermindern.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige
Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe,
die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Erstattung wird unter Berücksichtigung der Rohstoff-
menge, die den beweglichen Teilbetrag bestimmt,
berechnet. Bei bestimmten Verarbeitungserzeugnissen
kann die benötigte Rohstoffmenge je nach Endverwen-
dungszweck des Erzeugnisses sich ändern. Gemäß dem
Herstellungsverfahren erhält man außer dem gesuchten
Haupterzeugnis andere Erzeugnisse, deren Menge und
Wert sich je nach der Natur des gesuchten Haupterzeug-
nisses ändern können. Die Kumulierung der Erstattungen
für die verschiedenen Erzeugnisse, die bei dem gleichen
Herstellungsverfahren aus dem gleichen Grunderzeugnis
gewonnen werden, könnte in gewissen Fällen eine
Ausfuhr nach Drittländern zu niedrigeren Preisen als den
Weltmarktpreisen möglich machen. Es ist daher
notwendig, für bestimmte Erzeugnisse die Erstattung auf
einen Betrag zu begrenzen, der dem Erzeugnis zwar den
Zugang zum Weltmarkt ermöglicht, gleichzeitig aber
sicherstellt, daß die Ziele der gemeinsamen Marktorgani-
sation Beachtung finden.

Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu
gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach
Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,
Spelzen, Protein, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt
jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in
dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des
Grunderzeugnisses ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 30.

Bei Manihotwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2806/71 ⁽¹⁾ hat die ergänzenden Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse festgelegt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 ⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in

Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

| Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas | Erstattungsbetrag (ECU/Tonne) |
|---|--|----------------------------------|
| 11.01 C (I) | Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff | 155,50 |
| 11.01 C (II) | Mehl von Gerste, unter der Nr. 11.01 C (I) nicht aufgeführt | — |
| 11.01 D (I) | Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger | 135,94 |
| 11.01 D (II) | Mehl von Hafer, unter der Nr. 11.01 D (I) nicht aufgeführt | — |
| 11.01 E (I) | Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (7) | 159,94 |
| 11.01 E (II) | Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (7) | — |
| 11.01 E (III) | Mehl von Mais, unter den Nrn. 11.01 E (I) und (II) nicht aufgeführt (7) | — |
| 11.01 F | Mehl von Reis | — |
| 11.02 A III (a) | Grobgrieß und Feingriß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger | 160,69 |
| 11.02 A III (b) | Grobgrieß und Feingriß von Gerste, unter der Nr. 11.02 A III (a) nicht aufgeführt | — |
| 11.02 A IV (a) | Grobgrieß und Feingriß von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger | 135,94 |
| 11.02 A IV (b) | Grobgrieß und Feingriß von Hafer, unter der Nr. 11.02 A IV (a) nicht aufgeführt | — |
| 11.02 A V (a) | Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8) | 205,63 |
| 11.02 A V (b) | Grobgrieß und Feingriß von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8) | 159,94 |
| 11.02 A V (c) | Grob- und Feingriß von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,0 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) (8) | 137,09 |
| 11.02 A VI | Grobgrieß und Feingriß von Reis | — |
| 11.02 B I a) 1 (aa) | Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger (2) | 155,50 |
| 11.02 B I a) 1 (bb) | Körner von Gerste, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 1 (aa) nicht aufgeführt (2) | — |
| 11.02 B I a) 2 (aa) | Gestutzter Hafer | — |

| | | (ECU/Tonne) |
|--|--|------------------------|
| Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas | Erstattungs- betrag |
| 11.02 B I a) 2 bb) (11) | Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾ | 120,83 |
| 11.02 B I a) 2 bb) (22) | Körner von Hafer, geschält, unter der Nr. 11.02 B I a) 2 bb) (11) nicht aufgeführt ⁽²⁾ | — |
| 11.02 B I b) 1 (aa) | Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾ | 155,50 |
| 11.02 B I b) 1 (bb) | Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. 11.02 B I b) 1 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾ | — |
| 11.02 B I b) 2 (aa) | Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾ | 128,38 |
| 11.02 B I b) 2 (bb) | Körner von Hafer, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 B I b) 2 (aa) nicht aufgeführt ⁽²⁾ | — |
| 11.02 B II a) (1) | Körner von Weizen, geschält, nicht geschnitten oder geschrotet ⁽²⁾ | — |
| 11.02 B II c) (1) | Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (8)} | 171,36 |
| 11.02 B II c) (2) | Körner von Mais, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ^{(2) (8)} | 131,38 |
| 11.02 C III (a) | Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 1. Kategorie | 207,34 |
| 11.02 C III (b) | Körner von Gerste, perlformig geschliffen, mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽³⁾ — 2. Kategorie | 165,87 |
| 11.02 C IV | Körner von Hafer, perlformig geschliffen ⁽³⁾ | — |
| 11.02 D I | Körner von Weizen, nur geschrotet | 78,00 |
| 11.02 D II | Körner von Roggen, nur geschrotet | 95,00 |
| 11.02 E I b) 1 (aa) | Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger | 155,50 |
| 11.02 E I b) 1 (bb) | Flocken von Gerste, unter der Nr. des Tarifschemas 11.02 E I b) 1 (aa) nicht aufgeführt | — |
| 11.02 E I b) 2 (aa) | Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger | 151,04 |
| 11.02 E I b) 2 (bb) | Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger | 120,83 |
| 11.02 E I b) 2 (cc) | Flocken von Hafer, unter den Nrn. 11.02 E I b) 2 (aa) und 11.02 E I b) 2 (bb) nicht aufgeführt | — |
| ex 11.02 E II c) (1) | Flocken von Mais mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger | 182,78 |

| | | (ECU/Tonne) |
|--|--|------------------------|
| Nummer des Tarifschemas, angewandt für die Erstattungen | Vereinfachte Fassung des Tarifschemas | Erstattungs- betrag |
| ex 11.02 E II c) (2) | Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger | 148,51 |
| ex 11.02 E II c) (3) | Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger | — |
| 11.02 E II d) 1 | Flocken von Reis | — |
| 11.02 F III | Pellets aus Gerste | — |
| 11.02 F IV | Pellets aus Hafer | — |
| 11.02 F V | Pellets aus Mais | — |
| 11.02 G I | Keime von Weizen, auch gemahlen | 24,75 |
| 11.02 G II | Keime von Getreide, außer von Weizen, auch gemahlen | 28,56 |
| 11.07 A I a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 176,22 |
| 11.07 A II a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 184,53 |
| 11.08 A I | Stärke von Mais ⁽⁵⁾ | 159,78 |
| 11.08 A II | Stärke von Reis ⁽⁵⁾ | 255,03 |
| 11.08 A III | Stärke von Weizen ⁽⁵⁾ | 173,80 |
| 11.08 A IV | Stärke von Kartoffeln ⁽⁶⁾ | 159,78 |
| 11.08 A V | Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke ⁽⁵⁾ | — |
| 11.09 A | Kleber von Weizen, getrocknet, mit einem Proteingehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25) | 211,72 |
| 17.02 B II a) | Glukose und Maltodextrin, ausgenommen Glukose mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾ | 208,40 |
| 17.02 B II b) | Maltodextrin und Maltodextrinsirup; Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgehalt, bezogen auf den Trockenstoff von weniger als 99 Gewichtshundertteilen, ausgenommen Glukose als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁴⁾ | 159,78 |
| 17.02 F II a) | Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, als Pulver, auch agglomeriert | 218,33 |
| 17.02 F II b) | Zucker und Melassen, karamelisiert, ausgenommen solche mit einem Gehalt an Saccharose von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, ausgenommen als Pulver | 151,84 |
| 21.07 F II | Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt und Maltodextrinsirup | 159,78 |
| 23.02 A I a) | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger | 25,35 |
| 23.02 A I b) 2 | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 Gewichtshundertteilen, nicht ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung oder ungenießbar gemacht für die menschliche Ernährung und mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 45 Gewichtshundertteilen | 25,35 |
| 23.02 A II a) | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt | 25,35 |
| 23.02 A II b) | Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder anderen Bearbeitungen von Getreide, ausgenommen von Mais und Reis, unter der Nr. 23.02 A II a) nicht aufgeführt | 25,35 |
| 23.03 A I | Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von 63 Gewichtshundertteilen oder mehr (N × 6,25) | 79,40 |

-
- (¹) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Grobgrieß und Feingrieß von Mais,
— von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 315 Mikron gehen,
— von denen weniger als 5 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikron gehen.
- (²) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (³) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (⁴) Dieses zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis bekommt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die gleiche Ausfuhrerstattung wie das zur Unterposition der Tarifstelle 17.02 B II gehörende Erzeugnis.
- (⁵) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (⁶) Die Erstattung bei der Ausfuhr wird gewährt für Erzeugnisse dieser Tarifstelle mit einem Stärkegehalt von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr.
- (⁷) Die Analysemethode für die Feststellung des Fettgehalts ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
- (⁸) Für die Feststellung des Fettgehalts ist folgendes Verfahren anzuwenden :
- Die Probe ist so zu zerkleinern, daß mehr als 90 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 500 Mikrometer haben und 100 % einen Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 000 Mikrometer.
 - Die anschließend anzuwendende Analysemethode ist in der Anlage I (Verfahren A) der Richtlinie 84/4/EWG (ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1984, S. 28) wiedergegeben.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2045/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden, indem man die Lage und die voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides sowie seiner Preise in der Gemeinschaft einerseits und andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt in Betracht zieht. Aufgrund dieses Artikels ist es wichtig, auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die jetzige Marktlage für Getreidemischfuttermittel führt dazu, die Höhe der Erstattung so festzusetzen, daß der Abstand zwischen den Preisen der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für Getreidemischfuttermittel⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽⁵⁾, muß die Erstattung nur unter Berücksichtigung der Erzeugnisse bestimmt werden, die gewöhnlich für die Herstellung von Misch-

futtermitteln verwandt werden und für die eine Erstattung festgesetzt werden kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1913/69 der Kommission vom 29. September 1969 über die Gewährung und Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 537/83⁽⁷⁾, sieht vor, daß die Berechnung der Ausfuhrerstattung auf den Durchschnitt der nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat geltenden Schwellenpreises berichtigten Erstattungen, die für die am häufigsten verwendeten Getreidearten gewährt werden, und auf die für Mais anwendbare Abschöpfung gestützt werden muß. Bei dieser Berechnung muß der Gehalt an Getreideerzeugnissen ebenfalls berücksichtigt werden. Es ist daher zum Zwecke der Vereinfachung angebracht, die Getreidemischfuttermittel in Kategorien einzuteilen und die Erstattung für jede Kategorie auf der Grundlage einer Maismenge festzusetzen, die bezüglich des gewöhnlichen Gehalts an Getreideerzeugnissen der betreffenden Kategorie repräsentativ ist. Der Erstattungsbetrag muß außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.

Bei der Festsetzung der Erstattung erscheint es derzeit jedoch angebracht, sich auf die Differenz zu gründen, die zwischen den Kosten für die allgemein zur Herstellung dieser Mischfuttermittel verwendeten Grundstoffe auf dem Gemeinschaftsmarkt und auf dem Weltmarkt festzustellen ist, was es ermöglicht, den wirtschaftlichen Gegebenheiten bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse besser Rechnung zu tragen.

Die Situation auf dem Weltmarkt oder die spezifischen Anforderungen bestimmter Märkte können unterschiedliche Erstattungen für die Mischfuttermittel je nach Zusammensetzung und Bestimmung oder Bestimmungsgebiet erforderlich machen.

Zur Durchführung dieser unterschiedlichen Erstattungen sind die Bestimmungszonen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission vom 27. Mai 1977 zur Neuaufteilung der Bestimmungszonen für die Erstattungen oder Abschöpfungen bei der Ausfuhr und für bestimmte Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85⁽⁹⁾, zugrunde zu legen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 60.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 246 vom 30. 9. 1969, S. 11.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1983, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 16.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽¹⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal im Monat festgesetzt werden. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen

bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannt sind und der Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 unterliegen, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Sonderunterteilung für die Erstattung | Vereinfachte Fassung der Zollnomenklatur | Erstattungsbetrag | | | | | |
|-----------------------------------|--|--|-------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|--|
| 23.07 B I | | Zubereitetes Futter, das unter die Verordnung (EWG) Nr. 2743/75 fällt, das, auch vermischt mit anderen Erzeugnissen, Stärke, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Milcherzeugnisse (der Tarifnummern oder Tarifstellen 04.01, 04.02, 04.03, 04.04, 17.02 A oder 21.07 F I) enthält : | | | | | | |
| | | mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 50 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Getreideerzeugnissen ⁽¹⁾ von : | | | | | | |
| | 0510 | — mehr als 5 bis 10 Gewichtshundertteilen | 5,24 ⁽²⁾ | 6,12 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 5,24 ⁽⁵⁾ | 6,12 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | |
| | 1010 | — mehr als 10 bis 20 Gewichtshundertteilen | 10,49 ⁽²⁾ | 12,24 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 10,49 ⁽⁵⁾ | 12,24 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | |
| | 2010 | — mehr als 20 bis 30 Gewichtshundertteilen | 20,97 ⁽²⁾ | 24,47 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 20,97 ⁽⁵⁾ | 24,47 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | |
| | 3010 | — mehr als 30 bis 40 Gewichtshundertteilen | 31,46 ⁽²⁾ | 36,71 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 31,46 ⁽⁵⁾ | 36,71 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | |
| | 4010 | — mehr als 40 bis 50 Gewichtshundertteilen | 41,95 ⁽²⁾ | 48,95 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 41,95 ⁽⁵⁾ | 48,95 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | |
| | 5010 | — mehr als 50 bis 60 Gewichtshundertteilen | 52,44 ⁽²⁾ | 61,18 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 52,44 ⁽⁵⁾ | 61,18 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | |
| 6010 | — mehr als 60 bis 70 Gewichtshundertteilen | 62,92 ⁽²⁾ | 73,42 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 119,02 ⁽⁵⁾ | 129,52 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | | |
| 7010 | — mehr als 70 Gewichtshundertteilen | 68,64 ⁽²⁾ | 80,09 ⁽²⁾ ⁽³⁾ | — ⁽⁴⁾ | 68,64 ⁽⁵⁾ | 80,09 ⁽³⁾ ⁽⁵⁾ | | |

⁽¹⁾ Als Getreideerzeugnisse gelten die Erzeugnisse des Kapitels 10 und der Tarifnummern 11.01 und 11.02 (ausgenommen Tarifstelle 11.02 G) des Gemeinsamen Zolltarifs.

⁽²⁾ Für Ausfuhren in die Zonen A, B, C, mit Ausnahme von Nordjemen, D und E gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 501/85.

⁽³⁾ Mindestgehalt an Mais und/oder Sorghum von mehr als : 0510 : 5 % ; 1010 : 10 % ; 2010 : 20 % ; 3010 : 30 % ; 4010 : 40 % ; 5010 : 50 % ; 6010 : 60 % ; 7010 : 60 %.

Wird dieser Mindestsatz eingehalten, so gelten diese Erstattungen auf Antrag des Betreffenden auch dann, wenn der Gehalt an Getreideerzeugnissen den in derselben Zeile vorgesehenen Höchstgehalt überschreitet.

⁽⁴⁾ Für Ausfuhren nach den übrigen Drittländern.

⁽⁵⁾ Für Ausfuhren nach Nordjemen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2046/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 der Kommission vom 5. Dezember 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 604/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete und zur Futtermittelherstellung verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen eine Beihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojaschrot unter dem Auslöschungspreis liegt. Diese Beihilfe entspricht einem Teil der Differenz zwischen diesen Preisen. Dieser Teil der Differenz ist durch Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85⁽⁶⁾, festgelegt worden.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilferegulierung für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen ab dem Beginn des dritten Monats des Wirtschaftsjahres monatlich erhöht.

Der Schwellenpreis für die Auslösung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽⁷⁾ festgesetzt.

Die monatlichen Zuschläge zum Auslöschungs-schwellenpreis wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1465/86 des Rates⁽⁸⁾ festgesetzt.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 307 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals ist der Beihilfebetrug für in diesen Mitgliedstaaten

geerntete und verarbeitete Erzeugnisse anzupassen, um der Auswirkung der Einfuhrzölle für Sojakuchen aus Drittländern Rechnung zu tragen. Die Beihilfe für in Spanien geerntete Süßlupinen muß um die Auswirkung des Unterschieds zwischen dem in Spanien geltenden Auslöschungs-schwellenpreis und dem gemeinsamen Preis gesenkt werden.

Es sind Übergangsmaßnahmen zu treffen, nach denen die Beihilfe zwischen dem 1. Juli 1986 und dem 30. Dezember 1987 nur für in Spanien oder auf dem Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten geerntete und verarbeitete Süßlupinen gewährt wird. Vorbehaltlich der Annahme der Kommissionsverordnung zur Festlegung der betreffenden Übergangsmaßnahmen sollte für den angegebenen Zeitraum und die genannten Erzeugnisse keine Beihilfe festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 muß der durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen unter Zugrundelegung der günstigsten tatsächlichen Ankaufsmöglichkeiten unter Ausschluß derjenigen Angebote und Notierungen ermittelt werden, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können. Es müssen alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt werden. Dieser Durchschnittspreis wird gegebenenfalls gemäß den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt, um den Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse Rechnung zu tragen. Der dieser Anpassung entsprechende Betrag, der je nachdem differenziert werden kann, ob es sich um Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen oder Süßlupinen handelt, darf jedoch nicht höher sein als das Ergebnis der unter Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3319/85⁽¹⁰⁾, festgelegten Berechnung.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 ist der Durchschnittspreis je 100 kg für Sojaschrot in loser Schüttung der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1464/86 festgelegten Standardqualität bei Lieferung nach Rotterdam festzusetzen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den vorgenannten Bedingungen nicht entsprechen, müssen die erforderlichen Anpassungen, insbesondere diejenigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 vorgesehen sind, vorgenommen werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 muß dieser Preis, falls für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Sojaschrot kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden können, anhand der Angebote

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 342 vom 19. 12. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 317 vom 28. 11. 1985, S. 15.

und Notierungen für durch Verarbeitung von Sojabohnen in der Gemeinschaft erhaltenes Sojaschrot sowie anhand der Angebote und Notierungen für die konkurrierenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt ermittelt werden. In diesem Fall müssen die günstigsten Notierungen und Angebote

- für Sojaschrot in loser Schüttung aus der Verarbeitung der Sojabohnen in der Gemeinschaft bei Lieferung nach Rotterdam,
- für die übrigen auf dem Weltmarkt angebotenen Ölkuchen, gegebenenfalls mit Rücksicht auf den Wertunterschied zwischen diesen Ölkuchen und Sojaschrot berichtigt,

berücksichtigt werden.

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 läuft die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung für die im voraus festgesetzte Beihilfe am Ende des sechsten Monats nach dem Monat aus, in dem der Beihilfeantrag gestellt wird.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß den in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 vorgesehenen Bedingungen angepaßt.

Bei den betreffenden Erzeugnissen wird der Beihilfebetrag unter Berücksichtigung insbesondere des durch Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 festgelegten Berichtigungsbetrags angepaßt. Dieser Berichtigungsbetrag kann gemäß den in Artikel 26 derselben Verordnung vorgesehenen Bedingungen angepaßt werden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegulierung zu ermöglichen, sollte im Rahmen der Beihilfeberechnung

- für Währungen, die untereinander innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H.

gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird,

zugrunde gelegt werden.

Die Beihilfe muß zweimal monatlich so festgesetzt werden, daß sie am 1. und 16. jedes Monats angewandt werden kann. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 genannte Beihilfe ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen

Ab 1. Juli 1986 anwendbare Beihilfen

(in ECU/100 kg)

| | Jeweilig | 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat | 5. Monat | 6. Monat |
|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1. Erbsen, Ackerbohnen und Puffbohnen, verwendet in : | | | | | | | |
| a) Spanien | 15,102 | 15,102 | 15,282 | 15,330 | 15,510 | 15,690 | 15,870 |
| b) Portugal | 14,738 | 14,738 | 14,918 | 14,960 | 15,140 | 15,320 | 15,500 |
| c) einem anderen Mitgliedstaat | 15,228 | 15,228 | 15,408 | 15,458 | 15,638 | 15,818 | 15,998 |
| 2. Süßlupinen : | | | | | | | |
| a) geerntet und verwendet in Spanien | 16,536 | 16,536 | 16,536 | 16,360 | 16,360 | 16,360 | 16,360 |
| b) geerntet in einem anderen Mitgliedstaat und verwendet in : | | | | | | | |
| — Portugal | 18,174 | 18,174 | 18,174 | 17,990 | 17,990 | 17,990 | 17,990 |
| — der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 | 18,828 | 18,828 | 18,828 | 18,655 | 18,655 | 18,655 | 18,655 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2047/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen gemäß
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates
vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für
Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1485/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 6 Buchstabe
b),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 des Rates
vom 19. Juli 1982 zur Festsetzung der Grundregeln für
die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen,
Ackerbohnen und Süßlupinen⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1832/85⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1431/82 wird für in der Gemeinschaft geerntete Erbsen,
Puffbohnen und Ackerbohnen eine Beihilfe gewährt,
wenn der Weltmarktpreis der Erzeugnisse unter dem
Zielpreis liegt. Die Beihilfe ist gleich dem Unterschied
zwischen diesen beiden Preisen.

Der Zielpreis für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen
für das Wirtschaftsjahr 1986/87 ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 1464/86 des Rates⁽⁵⁾ festgelegt. Für Spanien
und Portugal wurde der Zielpreis ab 1. März 1986 mit der
Verordnung (EWG) Nr. 458/86 des Rates⁽⁶⁾ festgesetzt.

Nach Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 wird
der Zielpreis ab dem Beginn des dritten Monats des Wirt-
schaftsjahres monatlich erhöht. Die monatlichen

Zuschläge sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1465/86
des Rates⁽⁷⁾ festgelegt worden.

In Anwendung von Artikel 121 Absatz 3 und Artikel 307
Absatz 3 über den über den Beitritt Spaniens und Portu-
gals ist der Beihilfebetrug für die in einem dieser
Mitgliedstaaten geernteten und verarbeiteten Erzeugnisse
anzupassen, um die Auswirkung der Einfuhrzölle für
Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen aus Drittländern
zu berücksichtigen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird der in
Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82
genannte Weltmarktpreis für Erbsen, Puffbohnen und
Ackerbohnen anhand der Angebote auf dem Weltmarkt
unter Ausschluß der Angebote ermittelt, die für die
tatsächliche Markttendenz nicht als repräsentativ ange-
sehen werden können. Sollte zur Bestimmung des Welt-
marktpreises kein Angebot berücksichtigt werden
können, wird dieser Preis anhand der Preise festgesetzt,
die auf den Märkten der wichtigsten Ausfuhrländer festge-
stellt werden. Sollte zur Bestimmung des Weltmarkt-
preises ein Angebot weder auf dem Weltmarkt noch auf
dem Markt der wichtigsten Ausfuhrländer berücksichtigt
werden können, wird dieser Preis für die betreffenden
Erzeugnisse ebenso hoch wie der Zielpreis festgesetzt.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2049/82 der Kommis-
sion⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3319/85⁽⁹⁾, sowie nach den Verordnungen (EWG) Nr.
2036/82 und (EWG) Nr. 1464/86 ist der durchschnittliche
Weltmarktpreis je 100 kg in Rotterdam angelieferte lose
Ware einer handelsüblichen Qualität anzugeben. Zur
Feststellung dieses Preises sind nur die günstigsten die
nächsten Lieferungen betreffenden Angebote heranzu-
ziehen, nicht jedoch solche, die sich auf schwimmende
Ware beziehen.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den genannten
Bedingungen nicht entsprechen, müssen die notwendigen
insbesondere die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr.
2049/82 genannten Anpassungen vorgenommen werden.

Bei Vorausfestsetzung wird die Beihilfe gemäß Artikel 6
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 angepaßt.

Zur Gewährleistung des normalen Funktionierens der
Beihilfenregelung sollte im Rahmen der letzteren Bestim-
mungen folgendes berücksichtigt werden :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 1985, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 36.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 28. 11. 1985, S. 15.

- Bei den Währungen, die untereinander innerhalb eines augenblicklichen Höchstabstandes von 2,25 % gehalten werden, ein Wechselkurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾ zu multiplizieren ist;
- bei den übrigen Währungen ein Wechselkurs, der sich auf das arithmetische Mittel der während eines bestimmten Zeitraums im Kassageschäft festgestellten Wechselkurse dieser Währungen gegenüber den unter dem vorstehenden Gedankenstrich genannten Währungen der Gemeinschaft, multipliziert mit dem genannten Koeffizienten, stützt.

Die Beihilfe ist je Wirtschaftsjahr mindestens einmal festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Weltmarktpreis nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2036/82 wird auf 19,48 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 ist im Anhang festgesetzt.

(2) Für die ab 1. September 1986 zu identifizierenden Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen entspricht die Beihilfe dem in Absatz 1 genannten und um den Unterschied zwischen dem im Juli 1986 und im Monat der Identifizierung geltenden Zielpreis angepaßten Betrag.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Beihilfe für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen für die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen und Tiere

Höhe der Beihilfe ab 1. Juli 1986

| | <i>(ECU/100 kg)</i> | |
|-------------------------------|---------------------|-------------------------------|
| | Erbsen | Puffbohnen und Ackerbohnen |
| Erzeugnisse, verwendet in : | | |
| — Spanien | 12,74 | 13,32 |
| — Portugal | 12,81 | 12,81 |
| — einem anderen Mitgliedstaat | 13,32 | 13,32 |

⁽¹⁾ ABl. Nr. 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2048/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in IsraelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 des Rates
vom 26. Juni 1975 über die Einfuhr von frischen
Zitronen mit Ursprung in Israel⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 der Kommission
vom 19. Juni 1986⁽²⁾ wurde der Zollsatz des Gemein-
samen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit
Ursprung in Israel angewandt.Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1627/75 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel
2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen —
unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und
nach Abzug der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf
den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit denniedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden
Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel
3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf den reprä-
sentativen Märkten festgestellt werden, läßt sich fest-
stellen, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1627/75 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt
sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG)
Nr. 1904/86 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1904/86 der Kommission
vom 19. Juni 1986 zur Anwendung des Zollsatzes des
Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen
Zitronen mit Ursprung in Israel wird aufgehoben.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 9.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 20. 6. 1986, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2049/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in IsraelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1351/86⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1925/86 der Kommission
vom 23. Juni 1986⁽³⁾ hat bei der Einfuhr von Zitronen
mit Ursprung in Israel eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für die Erzeugnisse mit Ursprung in Israel auf den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, erwähnten reprä-sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während
zweier aufeinanderfolgender Marktstage auf einem Stand
befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenz-
preises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen
Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in
Israel sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1925/86 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1986, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2050/86 DER KOMMISSION
vom 30. Juni 1986
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1007/86⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1676/85 des Rates vom
 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
 denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 1990/86 der Kommission⁽⁶⁾
 festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1027/84 des Rates⁽⁷⁾ ist die
 Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽⁸⁾ betreffend
 die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen
 Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
 gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
 sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
 während des bestimmten Zeitraums für die
 Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
 hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
 vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 27. Juni 1986 festge-
 stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁹⁾ die zur Zeit
 geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
 dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 1027/84, unterliegen und im Anhang der Verordnung
 (EWG) Nr. 1990/86 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1986, S. 13.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Abschöpfungen | |
|--------------------------------------|--|--------------------------------------|
| | Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG) | AKP oder ÜLG |
| 07.06 A I | 159,68 ⁽¹⁾ | 157,87 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ |
| 07.06 A II | 162,70 ⁽¹⁾ | 157,87 ⁽¹⁾ ⁽²⁾ |
| 11.01 C ⁽²⁾ | 293,46 | 287,42 |
| 11.01 G ⁽²⁾ | 170,45 | 167,43 |
| 11.02 A II ⁽²⁾ | 255,72 | 249,68 |
| 11.02 A III ⁽²⁾ | 293,46 | 287,42 |
| 11.02 A VII ⁽²⁾ | 170,45 | 167,43 |
| 11.02 B I a) 1 ⁽²⁾ | 258,51 | 255,49 |
| 11.02 B I b) 1 ⁽²⁾ | 258,51 | 255,49 |
| 11.02 B II a) ⁽²⁾ | 211,64 | 208,62 |
| 11.02 B II b) ⁽²⁾ | 187,50 | 184,48 |
| 11.02 B II d) ⁽²⁾ | 265,66 | 262,64 |
| 11.02 C I ⁽²⁾ | 254,00 | 250,98 |
| 11.02 C II ⁽²⁾ | 224,96 | 221,94 |
| 11.02 C III ⁽²⁾ | 405,24 | 399,20 |
| 11.02 C VI ⁽²⁾ | 265,66 | 262,64 |
| 11.02 D I ⁽²⁾ | 163,02 | 160,00 |
| 11.02 D II ⁽²⁾ | 144,50 | 141,48 |
| 11.02 D III ⁽²⁾ | 165,89 | 162,87 |
| 11.02 D VI ⁽²⁾ | 170,45 | 167,43 |
| 11.02 E I a) 1 ⁽²⁾ | 165,89 | 162,87 |
| 11.02 E I b) 1 ⁽²⁾ | 325,40 | 319,36 |
| 11.02 E II a) ⁽²⁾ | 288,39 | 282,35 |
| 11.02 E II b) ⁽²⁾ | 255,72 | 249,68 |
| 11.02 E II d) 2 ⁽²⁾ | 301,51 | 295,47 |
| 11.02 F I ⁽²⁾ | 288,39 | 282,35 |
| 11.02 F II ⁽²⁾ | 255,72 | 249,68 |
| 11.02 F III ⁽²⁾ | 293,46 | 287,42 |
| 11.02 F VII ⁽²⁾ | 170,45 | 167,43 |
| 11.02 G I | 123,69 | 117,65 |
| 11.04 C I | 162,70 | 156,05 ⁽²⁾ |
| 11.07 A I a) | 290,09 | 279,21 |
| 11.07 A I b) | 219,50 | 208,62 |
| 11.07 A II a) | 295,11 ⁽²⁾ | 284,23 |
| 11.07 A II b) | 223,25 | 212,37 |
| 11.07 B | 258,38 ⁽²⁾ | 247,50 |
| 11.08 A III | 321,64 | 301,09 |
| 11.09 | 728,78 | 547,44 |
| 23.02 A I a) | 70,42 | 64,42 |
| 23.02 A I b) | 144,05 | 138,05 |
| 23.02 A II a) | 70,42 | 64,42 |
| 23.02 A II b) | 144,05 | 138,05 |

-
- (¹) Diese Abschöpfung ist unter bestimmten Bedingungen auf 6 v. H. des Zollwerts begrenzt.
- (²) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :
- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
 - einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.
- Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.
- (³) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.
- (⁴) Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben :
- Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A
 - Mehl und Grieß der Tarifstelle 11.04 C
 - Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2051/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1 Absatz
1 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen eine
Abschöpfung erhoben.

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
anzuwendende Abschöpfung muß gleich dem Schwellen-
preis abzüglich des cif-Preises sein. Der Schwellenpreis
für diese einzelnen Erzeugnisse wurde durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1453/86 des Rates vom 21. Mai 1986 zur
Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für
Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der
Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellen-
preise sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerko-
sten für das Wirtschaftsjahr 1986/87⁽³⁾ festgesetzt.

Der cif-Preis für Rohzucker und für Weißzucker wird von
der Kommission für einen Grenzübergangsort der
Gemeinschaft errechnet. Durch die Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁴⁾ wurde Rotterdam als Grenzüber-
gangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
werden, die für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der
Notierungen oder der Preise dieses Marktes ermittelt
werden. Die Notierungen oder Preise werden entspre-
chend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für
den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität
berichtigt. Die Standardqualität für Rohzucker wurde durch
die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 bestimmt, die Stan-
dardqualität für Weißzucker wurde durch die Verordnung
(EWG) Nr. 793/72 des Rates vom 17. April 1972⁽⁵⁾ festge-
setzt.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission allen Informa-
tionen über die Angebote auf dem Weltmarkt, den an den
für den internationalen Zuckerhandel wichtigen Börsen
notierten Preisen, den auf den wichtigen Märkten dritter
Länder festgestellten Preisen und den im internationalen
Handelsverkehr getätigten Verkaufsabschlüssen Rechnung
tragen, von denen sie entweder über die Mitgliedstaaten
oder durch eigene Informationen Kenntnis erhält.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 der Kommis-
sion vom 26. Juni 1968 über die Einzelheiten für die
Berechnung der cif-Preise für Weißzucker und
Rohzucker⁽⁶⁾ darf die Kommission den Informationen
nicht Rechnung tragen, wenn die Ware nicht von
gesunder und handelsüblicher Qualität ist, oder wenn der
in dem Angebot angegebene Preis sich nur auf eine
geringfügige und für den Markt nicht repräsentative
Menge bezieht. Ferner müssen diejenigen Angebotspreise
ausgeschlossen werden, von denen angenommen werden
kann, daß sie nicht repräsentativ für die tatsächliche
Entwicklung des Marktes sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam, unverpackt,
gelten. Bei dieser Berichtigung muß insbesondere den
unterschiedlichen Transportkosten zwischen dem Verla-
dehafen und dem Bestimmungshafen einerseits und
zwischen dem Verladehafen und Rotterdam andererseits
Rechnung getragen werden. Beziehen sich Preis oder
Angebot auf eine in Säcke verpackte Ware, so werden sie
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 um
0,73 ECU je 100 kg vermindert.

Um vergleichbare Angaben für Zucker der Standardqua-
lität zu erhalten, müssen für Weißzucker die
gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
festgesetzten Zu- oder Abschläge von den zugrunde
gelegten Angeboten abgezogen bzw. zu diesen hinzuge-
rechnet werden. Für Rohzucker muß die in Artikel 5 der
Verordnung (EWG) Nr. 784/68 definierte Methode der
Berichtigungskoeffizienten angewendet werden.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 784/68 kann
für Zucker besonderer Ausformung oder Aufmachung ein
besonderer cif-Preis ermittelt werden, wenn der berich-
tigte Angebotspreis eines derartigen Zuckers unter dem
gemäß den obigen Bestimmungen festgelegten cif-Preis
des Zuckers liegt.

Ein cif-Preis kann ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit
auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der
Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene
Ermittlung des cif-Preises gedient hat, der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 10.

nicht nur Kenntnis gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und erheblichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Die Abschöpfung wird nur geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,24 ECU je 100 kg im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85⁽¹⁾,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Weißzucker und Rohzucker wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen sind für Rohzucker der Standardqualität sowie für Weißzucker im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30 Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

| | | <i>(ECU/100 kg)</i> |
|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungsbetrag |
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker | 49,39 43,12 ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2052/86 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1986

zur Festsetzung des bei der Berechnung der Abschöpfung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und auf dem Weinsektor zu berücksichtigenden Unterschieds zwischen Weißzuckerpreisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 27. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um den Mitgliedstaaten die Festsetzung des Abschöpfungsbetrags zu ermöglichen, der auf die verschiedenen zugesetzten Zuckerarten bei der Einfuhr der in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 ausgeführten Erzeugnisse der Tarifstellen 20.07 A I b) 1, B I b) 1 aa) 11 und B I b) 1 bb) 11 des Gemeinsamen Zolltarifs zu erheben ist, ist nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und nach Artikel 19

Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 der Unterschied festzusetzen zwischen einerseits dem Durchschnitt der Schwellenpreise für ein Kilogramm Weißzucker für jeden der drei Monate des Vierteljahres, für das der Unterschied festgesetzt wird, und andererseits dem Durchschnitt der cif-Preise für ein Kilogramm Weißzucker, der bei der Festsetzung der auf Weißzucker zu erhebenden Abschöpfungen zugrunde gelegt und für den Zeitraum, bestehend aus den ersten 15 Tagen des dem Vierteljahr, für das der Unterschied festgesetzt wird, vorangegangenen Monats und den unmittelbar vorher gelegenen zwei Monaten berechnet wird. Nach den obenerwähnten Verordnungen erfolgt die Festsetzung dieses Unterschieds für jedes Kalendervierteljahr durch die Kommission —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Unterschied im Sinne des Artikels 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 und des Artikels 19 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 wird auf 0,4575 ECU für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September 1986 festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2053/86 DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1986

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3768/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1883/86 ⁽³⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1960/86 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1883/86 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß
die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten
Verordnung (EWG) Nr. 1883/86 festgesetzt wurden,
werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 19. 6. 1986, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 26. 6. 1986, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juni 1986 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Betrag der Erstattung | |
|---|---|-----------------------|---|
| | | je 100 kg | je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses |
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : | | |
| | A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt : | | |
| | (I) Weißzucker : | | |
| | (a) Kandiszucker | 42,54 | |
| | (b) andere | 42,19 | |
| | (II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt | | 0,4254 |
| | B. Rohrzucker : | | |
| | II. andere : | | |
| | (a) Kandiszucker | 39,13 ⁽¹⁾ | |
| | (b) Zucker mit Zusatz von Trennmitteln | | 0,4254 |
| (c) Rohrzucker in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Erzeugnisses von nicht mehr als 5 kg | 38,50 ⁽¹⁾ | | |
| (d) andere Rohrzucker | ⁽²⁾ | | |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/86 DES RATES

vom 30. Juni 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) (1986/1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 5 im Anhang zu dem am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichneten Dritten AKP — EWG-Abkommen⁽¹⁾ sieht vor, daß die Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten. Die Gemeinschaft setzt jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können ; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer jährlichen Zuwachsrate von 37 v. H. für den Markt des Vereinigten Königreichs und von 27 v. H. für die anderen Märkte der Gemeinschaft. Die jährliche Menge darf jedoch auf keinen Fall niedriger als 170 000 Hektoliter reinen Alkohols sein. Wegen der dem Rum-Markt eigenen Besonderheiten erstreckt sich die Kontingentsperiode vom 1. Juli bis 30. Juni.

Da keine Protokolle gemäß den Artikeln 180 und 367 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals abgeschlossen wurden, hat die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 691/86⁽²⁾ die Regelung des Handels zwischen Spanien und Portugal einerseits und den AKP-Staaten andererseits festgelegt. Diese Verordnung sieht die Anwendung der Vorschriften des Protokolls Nr. 5 durch diese beiden Mitgliedstaaten und vor allem der besonderen Vorschriften hinsichtlich der Kontingentszollsätze vor.

Im Hinblick auf den Stand, den die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, erreicht haben, wäre das jährliche Zollkontingent auf 159 444 Hektoliter reinen Alkohols festzulegen. Da diese Menge unter der durch das Protokoll Nr. 5 festgelegten Schwelle liegt, muß die Kontingentsmenge vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 auf 170 000 hl reinen Alkohols festgesetzt werden.

Während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren der genannten Waren aus den AKP-Staaten in die Gemeinschaft prozentual auf die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt :

| Mitgliedstaaten | 1983 | 1984 | 1985 |
|------------------------|------|------|------|
| Benelux | 5,1 | 5,7 | 5,2 |
| Dänemark | 1,6 | 1,8 | 1,9 |
| Deutschland | 24,3 | 28,0 | 34,0 |
| Griechenland | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Spanien | 0,1 | 0,0 | n.m. |
| Frankreich | 1,7 | 1,0 | 2,1 |
| Irland | 1,8 | 1,9 | 1,8 |
| Italien | 0,5 | 0,6 | 0,4 |
| Portugal | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| Vereinigtes Königreich | 64,9 | 61,0 | 54,6 |

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der voraussichtlichen Entwicklung des Marktes für diese Waren sowie der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln :

| | |
|------------------------|--------|
| Benelux | 5,35, |
| Dänemark | 1,75, |
| Deutschland | 29,02, |
| Griechenland | 0,03, |
| Spanien | 0,15, |
| Frankreich | 1,62, |
| Irland | 1,83, |
| Italien | 0,44, |
| Portugal | 0,02, |
| Vereinigtes Königreich | 59,79. |

Es scheint möglich, die Anwendung der in Protokoll Nr. 5 vorgesehenen Zuwachsraten mit der fortlaufenden Anwendung der für das betreffende Gemeinschaftszollkontingent vorgesehenen Zollfreiheit auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents dadurch in Einklang zu bringen, daß bei der Ausnutzung des Zollkontingents von einer Aufteilung auf das Vereinigte Königreich einerseits und die übrigen Mitgliedstaaten andererseits ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist die Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents auf die Mitgliedstaaten entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen. Das Zollkontingent ist aufgrund der größten jährlichen Mengen, die in jedem Mitgliedstaat während der letzten drei Jahre eingeführt worden sind, unter Berücksichtigung der obengenannten Zuwachsraten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1986, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 3.

Es empfiehlt sich, Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, daß das Protokoll Nr. 5 unter Bedingungen angewandt wird, die die Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits ermöglichen.

Wegen der Besonderheit der betreffenden Waren und ihrer Empfindlichkeit auf den Märkten der Gemeinschaft ist es angebracht, ausnahmsweise ein Ausschöpfungssystem vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung auf die Mitgliedstaaten beruht.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der diese Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 170 000 Hektoliter reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Im Rahmen ihrer in Artikel 2 aufgeführten Quoten wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 und der Verordnung (EWG) Nr. 691/86 berechneten Zollsätze an.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird in zwei Raten geteilt. Die erste Rate von 101 650 Hektolitern reinen Alkohols ist für den Verbrauch im Vereinigten Königreich bestimmt. Die zweite Rate von 68 350 Hektolitern reinen Alkohols wird auf die anderen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten, die an der zweiten Rate beteiligt sind, betragen:

| | (in Hektolitern reinen Alkohols) |
|----------|-------------------------------------|
| Benelux | 9 100, |
| Dänemark | 2 970, |

| | |
|--------------|---------|
| Deutschland | 49 330, |
| Griechenland | 50, |
| Spanien | 260, |
| Frankreich | 2 750, |
| Irland | 3 110, |
| Italien | 750, |
| Portugal | 30. |

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten festgestellt, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr dem Zoll gestellt werden.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Zollkontingent angerechnet worden sind.

(2) Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 aus den AKP-Staaten eingeführten Mengen auf eine Höhe begrenzt werden, die dem Inlandsverbrauch entspricht.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

(4) Soweit erforderlich, können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Veranlassung der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1470/80 des Rates vom 9. Juni 1980 über die im Zweiten AKP — EWG-Abkommen vorgesehenen Schutzmaßnahmen⁽¹⁾ ist auf die unter die vorliegende Verordnung fallenden Waren anwendbar.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SMIT-KROES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 13. 6. 1980, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/86 DES RATES

vom 30. Juni 1986

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (1986/1987)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf den Beschluß 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch den Beschluß 86/46/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Anhang IX,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Anhang IX des Beschlusses 80/1186/EWG sind Rum, Arrak und Taffia in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Die Gemeinschaft hat mit Beschluß 86/47/EWG⁽³⁾ die Regelung für den Handel zwischen Spanien und Portugal einerseits und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) andererseits festgelegt. Dieser Beschluß sieht vor, daß diese zwei Mitgliedstaaten besondere Vorschriften hinsichtlich der anzuwendenden Kontingentszollsätze auf Einfuhren von Waren aus den ÜLG anwenden.

Die jährliche Kontingentsmenge ist auf der Grundlage einer in Hektoliter reinen Alkohols berechneten jährlichen Grundmenge festzusetzen, die der Menge der Einfuhren im besten der drei letzten Jahre, für die Statistiken vorliegen, entspricht. Auf diese Menge wird eine bestimmte Zuwachsrate angewandt. Es ist zweckmäßig, diese Zuwachsrate auf 27 % festzusetzen. Der Kontingentszeitraum erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Gemeinschaftsstatistiken der Jahre 1983 bis 1985 zeigen, daß die größten Einfuhren der Gemeinschaft der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten 1983 mit 13 306 Hektoliter reinen Alkohols stattfanden. Deshalb ist es angebracht, die Höhe des Gemeinschaftszollkontingents für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 auf 16 899 hl reinen Alkohols festzusetzen.

In Anbetracht der tatsächlichen Entwicklung der Märkte für die betreffenden Waren, des Bedarfs der Mitgliedstaaten und der wirtschaftlichen Aussichten für den betreffenden Zeitraum läßt sich die prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln :

| | |
|------------------------|--------|
| Benelux | 59,99, |
| Dänemark | 7,04, |
| Deutschland | 10,88, |
| Griechenland | 0,51, |
| Spanien | 1,95, |
| Frankreich | 4,02, |
| Irland | 4,02, |
| Italien | 1,95, |
| Portugal | 1,95, |
| Vereinigtes Königreich | 7,69. |

Es ist angezeigt die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft zu verfolgen und deshalb diese Einfuhren zu überwachen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Ländern und Gebieten im Sinne des Artikels 1 des Beschlusses 80/1186/EWG in den Grenzen eines Gemeinschaftszollkontingents von 16 899 Hektolitern reinen Alkohols zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Die auf die in Absatz 1 genannten Waren anwendbaren Ursprungsregeln sind die Regeln in Anhang II des Beschlusses 80/1186/EWG.

(3) Im Rahmen ihrer in Artikel 2 aufgeführten Quoten wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 und des Beschlusses 86/47/EWG berechneten Zollsätze an.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 94.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 95.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

| | <i>(in Hektoliter reinem Alkohol)</i> |
|------------------------|---|
| Benelux | 10 139, |
| Dänemark | 1 190, |
| Deutschland | 1 840, |
| Griechenland | 30, |
| Spanien | 330, |
| Frankreich | 680, |
| Irland | 680, |
| Italien | 330, |
| Portugal | 330, |
| Vereinigtes Königreich | 1 350. |

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren eigenen für diesen Bereich geltenden Vorschriften.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird auf der Grundlage der Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten festgestellt, die mit Bescheinigungen über die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr dem Zoll gestellt werden.

Artikel 4

(1) Nach Artikel 6 des Anhangs IX des Beschlusses 80/1186/EWG unterliegen die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in den genannten Ländern und Gebieten einer gemeinschaftlichen Überwachung.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die Einfuhren, welche im Vormonat tatsächlich auf ihre Quote angerechnet worden sind. Dies gilt nur für Waren, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine den Regeln des Artikels 1 Absatz 2 entsprechende Warenverkehrsbescheinigung vorliegt.

(3) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge.

(4) Soweit erforderlich, können auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf Initiative der Kommission Konsultationen eröffnet werden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. Juni 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SMIT-KROES

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Die Kommission macht die Wirtschaftsbeteiligten darauf aufmerksam, daß die im Handel ab 1. Juli 1986 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge mit den nachstehenden, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 festgestellten Währungsabweichungen berechnet werden:

| | |
|--|--------|
| <i>Belgien / Luxemburg</i> : alle Erzeugnisse | 0 |
| <i>Dänemark</i> : alle Erzeugnisse | 0 |
| <i>Bundesrepublik Deutschland</i> ⁽¹⁾ : | |
| — Wein | 0 |
| — Milch | + 2,9 |
| — Getreide | + 2,4 |
| — andere Erzeugnisse | + 1,8 |
| <i>Frankreich</i> : | |
| — Milch | — 1,7 |
| — Rindfleisch | — 3,3 |
| — Schweinefleisch | 0 |
| — Wein | — 1,2 |
| — andere Erzeugnisse ⁽²⁾ | — 4,8 |
| <i>Griechenland</i> : | |
| — Milch, Rindfleisch | — 24,1 |
| — Wein | — 38,3 |
| — andere Erzeugnisse | — 24,4 |
| <i>Irland</i> : alle Erzeugnisse | 0 |
| <i>Italien</i> : | |
| — Getreide | — 2,3 |
| — Wein | — 3,0 |
| — Milch, Rindfleisch | — 1,5 |
| — andere Erzeugnisse | — 1,3 |
| <i>Niederlande</i> ⁽¹⁾ : | |
| — Milch | + 2,9 |
| — Getreide | + 2,4 |
| — andere Erzeugnisse | + 1,8 |
| <i>Vereinigtes Königreich</i> : | |
| — Milch, Rindfleisch | — 7,7 |
| — Schweinefleisch | — 4,3 |
| — andere Erzeugnisse ⁽³⁾ | — 8,9 |
| <i>Spanien</i> : | |
| — Zucker, Getreide | — 1,0 |
| — andere Erzeugnisse | 0 |
| <i>Portugal</i> : Zucker | — 2,3 |

⁽¹⁾ Für Schweinefleisch werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung eines Preises entsprechend 35 % des Grundpreises festgesetzt. Bei den Mitgliedstaaten jedoch, die positive Währungsausgleichsbeträge anwenden und ihre Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 v. H. halten, sind — vorbehaltlich einer Änderung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse — die ab 1. Juli 1986 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge gleich denen, die am 30. Juni 1986 gelten, angepaßt nach Maßgabe der ab 1. Juli 1986 anwendbaren Preise.

⁽²⁾ Für Eier und Geflügel werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung des für Getreide berücksichtigten Abstands, verringert um 4,8 Punkte, berechnet.

⁽³⁾ Für Eier und Geflügel werden die Währungsausgleichsbeträge unter Zugrundelegung des für Getreide berücksichtigten Abstands, verringert um 4,5 Punkte, berechnet.